Krakauer Zeitung.

Nr. 273. | Dinstag, den 29. November | 1859.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung $3^1/_2$ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mittelst Allerhöchstem Handschreiben vom 20. November d. J. dem Polizeiminister, Adolph Freiherrn von Thierry, die geheime Rathswürde mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. November d. J. dem Ministerialrathe im bestandenen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, Anton Ritter v. Turneretscher, die angesuchte Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand zu bewilligen und demselben bei diesem Anlasse, in Anerkennung seiner langen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung, das Komthurkreuz Allerhöchstihres Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 29. November

Nach dem Pariser Corr. der „Ostd. Pst." bedienen sich die englischen Blätter eines Wortspiels, wenn sie fortwährend erzählen, das britische Cabinet habe bisher keine Einladung zum Kongresse erhalten. Welcher andere Staat, fragt derselbe, hat denn eine eigentliche Einladung erhalten? Die Form, die Frankreich und Oesterreich diesmal statt einer eigentlichen Einladung gewählt haben, war die Form einer Circulardepesche. Jede der beiden genannten Großmächte hat an ihre diplomatischen Vertreter, die bei den Höfen von England, Rußland, Preußen, Schweden, Spanien und Portugal accreditirt sind, ein Circularschreiben gesendet, in welchem das Wünschenswerthe eines Zusammentretens der acht Mächte, welche die Kongreßakte von 1815 als Garanten unterzeichnet haben, aus einander gesetzt wird mit dem Bemerken, die betreffenden Regierungen zu einer bestimmten Aeußerung hierüber zu veranlassen. Die Circulardepeschen der beiden Regierungen sind natürlich wohl im Sinne, aber nicht im Wortlaut einander ähnlich. Die Depesche des Grafen Walewski hat es sogar vermieden, Paris als Congreßort zu bezeichnen, eine allerdings sehr durchsichtige Bescheidenheit, wenn man weiß, daß in dem österreichischen Aktenstück der Vorschlag auf Paris lautet. Herr von Persigny und Graf Apponyi haben Lord John Russell die Circulardepeschen ihrer Regierungen ebenso sicher vorgelesen, wie es in Berlin, Petersburg u. s. w. geschehen ist.

Im Uebrigen bestätigt der erwähnte Correspondent, daß England auf unannehmbaren Vorbedingungen beharrt! Bis zur Stunde sei dies noch immer der Fall. Der Kaiser habe geglaubt, das Cabinet Palmerston zum Einlenken zu veranlassen und habe ihm eine Brücke zum Rückzuge gebaut, indem er die Quasiregentschaft Buoncompagni's acceptirte. Bis zur Stunde bestehe jedoch das foreign office unveränderlich auf der Bedingung: den Italienern müsse ihre Selbstbestimmung gewahrt bleiben und der Congreß dürfe mit seinen Bestimmungen sich nicht zwischen sie und ihre Wahl drängen.

Die Vorverhandlungen mit England, schreibt ein berliner Correspondent der „K. Z." werden weder eine Verhinderung des Congresses noch eine Verzögerung der Einladung, sondern höchstens ein kurzes Hinausschieben des Datums der Eröffnung verursachen. Diese Vorverhandlungen sind dadurch wesentlich erleichtert, daß England hinsichtlich der von Rußland erstrebten Revision des Vertrages vom 30. März 1856 jetzt beruhigt ist. England hat sich überzeugt, daß diese Revision auf dem Congresse nicht stattfinden wird. Selbst in Paris scheint man inne geworden zu sein, daß die mit so vielen Opfern erkauften Ergebnisse des Krimkrieges nicht schon jetzt wieder vernichtet werden könnten, ohne jenes blutige Waffenspiel als ein klägliches, im dynastischen Interesse unternommenes Spiel in der Geschichte zu kennzeichnen. Wenn also ein belgisches Blatt neulich meldete, die „freien Conferenzen" wären durchgesetzt und das Programm des Congresses sei erweitert, so war das, so weit angedeutet werden sollte, daß der Vertrag von 1856 so gut wie revidirt und die Neutralisation des schwarzen Meeres ein todter Buchstabe geworden sei, zu früh triumphirt. Sie werden bald bestätigt sehen, daß die Revision des Vertrages von 1856 auf dem Congresse nicht stattfinden wird. Die auf die europäischen Fragen bezüglichen englischen Unterhandlungen waren vertrauliche. Gleichzeitig unterhandelte man officiell wegen Italiens. Die Verhandlungen Englands wegen der italienischen Sache werden fortgesetzt, lassen aber eine baldige Lösung vorhersehen, zumal die europäische Frage, wie gesagt, einen bedeutsamen Schritt in negativer, den Interessen Englands und Europa's günstiger Weise gethan hat.

„Morning Chronicle" versichert, es existire kein ernstlicher Streitpunkt zwischen den Mächten in Bezug auf die Grundlagen der Unterhandlungen.

Dem „Courrier du Dimanche" zufolge, würden die Grundlagen, die zur Discussion dem Congresse vorgelegt werden sollen, folgende sein: Restauration des Hauses Lothringen in Toscana; dieses Großherzogthum wird gleich Belgien von Europa garantirt und es erhält einen Zuwachs an Gebiet, der jedoch nicht vom Kirchenstaate genommen werden soll. Diese Restauration soll nicht durch bewaffnete Macht, aber dadurch bewirkt werden, daß die Toscaner, sich von ganz Europa verlassen sehend, sich freiwillig zum Zweck legen. Der Großherzog tritt in den italienischen Bund und gibt eine Constitution. Der Herzog von Modena, der keinen Sohn hat, tritt seine Rechte an die Nichte Maria Theresia's, Tochter seines Bruders Ferdinand und der Erzherzogin Isabella, ab; die junge Prinzessin wird mit dem Herzog Robert von Parma verlobt, der durch die Heirath Herzog von Reggio, Modena und Guastalla wird. Der Herzog von Parma tritt dagegen das Herzogthum Piacenza und den parmesanischen District Pontremoli an Piemont ab. Um den Preis dieser Concessionen will Oesterreich, wofern die Conföderation zu Stande kommt, Peschiera und Mantua zu Bundesfestungen erheben. Der Papst wird wieder in den Vollbesitz seiner Staaten eingesetzt und dagegen Reformen einführen, doch werden Legaten an der Spitze der Verwaltung bleiben, weil der Papst nur durch Priester vertreten werden kann; der Kirchenstaat wird für ein neutrales Gebiet erklärt und unter den Gesammtschutz der katholischen Mächte gestellt. Dieses sollen nach dem Courrier du Dimanche die Puncte sein, welche Oesterreich und Frankreich den Congreßmächten vorzuschlagen übereingekommen seinsollen.

Lord Cowley wird heute wieder in Paris zurückerwartet. Alles, was bis jetzt, über die vielbesprochenen Entwaffnungs-Verhandlungen verlautet, beruht auf dem lockeren Boden der Vermuthungen, da die betreffenden Verhandlungen zwischen dem Kaiser Napoleon und Lord Cowley direct geführt werden und die englische Presse, die höchst wahrscheinlich zuerst Aufschlüsse bringen wird, bis jetzt noch schweigt. Uebrigens hat die Ansicht der „Indép. belge" sehr viel Wahrscheinlichkeit, daß es sich nämlich blos um einen Antrag handle, der vom pariser und vom londoner Cabinete den übrigen zum Congresse versammelten Höfen auf eine allgemeine europäische Entwaffnung vorzulegen sei. Die Annahme oder Ablehnung dieses französischen Vorschlages von englischer Seite jetzt und von Seiten der Congreß-Mächte späterhin würde jedoch nicht das Zustandekommen der Congreßverhandlungen überhaupt beeinträchtigen. Der „Morning Advertiser" weiß „aus höchst verläßlicher Quelle," daß Lord Cowley der Königin zusetzen will, damit sie Lord John Russell bewege, daß dieser nicht so viel Umstände mit der Congreßbeschickung mache. Der Spectator meldet, daß Lord Cowley die Gewißheit einer vortrefflichen Stimmung des Kaisers Napoleon für das intime Einverständniß zwischen Frankreich und England überbracht habe. Das einzige Hinderniß gegen den Zusammentritt des Congresses besteht gegenwärtig nur in einer leichten Meinungsverschiedenheit, welche Lord Cowley verschwinden lassen wird. Die Pariser Blätter registriren, ohne irgend eine oder doch wenigstens ohne eine bemerkenswerthe Bemerkung hierzu zu machen, die Nachricht der „Times", daß Lord Cowley sich nach London begeben habe, um der Englischen Regierung von Seite des Kaisers der Franzosen den Vorschlag der gleichzeitigen und gegenseitigen Entwaffnung zu überbringen.

Buoncompagni hat die Pro-Regentschaft angetreten, da der Protest der Florentiner zurückgenommen ist. Die „Stafetta," welche die Nachricht bringt, setzt hinzu, daß der Pro-Regent die Gesammtleitung der vereinigten Provinzen von Mittelitalien übernehme, und aus dem „Espero" erfahren wir zugleich, daß der Plan einer cis- und transappenninischen Verwaltung aufgegeben ist, so daß eine einzige Verwaltung mit dem Sitze in Florenz errichtet wird. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Florenz ist in Modena gewesen, um sich mit Buoncompagni zu verständigen, und die Sache ist gelungen. In einigen Tagen wird Buoncompagni seinen Einzug in Florenz halten. Er hat vor seiner Abreise dem Könige seine Entlassung als sardinischer Bevollmächtigter eingereicht und erhalten. Hiermit soll gesagt werden, daß Buoncompagni nicht mehr sardinischer Unterthan ist und die Regentschaft nicht als sardinischer Unterthan führt. In Parma wurde der Pro-Regent, der am 19. Turin verließ, mit Enthusiasmus empfangen. Er reist in Begleitung von Alfieri Regasco und und dem jungen Cavour, der wie Alfieri Regasco ein Neffe des früheren Ministers ist.

Ueber die Würzburger Conferenz wird viel Unreifes und Mißverständliches in die Welt geschrieben und gesprochen. Selbst in Kreisen, die orientirt sein müßten, herrscht über die Zwecke dieser Zusammenkunft außerordentliche Unkenntniß. Geht man doch soweit, die Zusammenkunft als ein österreichisches Project darzustellen, das auf nichts anderes hinauslaufen würde, als die deutsch-österreichische Zolleinigung ohne Preußens Mitwirkung fertig zu machen und Preußen dann mit einer vollbrachten Thatsache zu überrumpeln. Die Berathungen werden nicht länger als drei, höchstens vier Tage währen, und dieser kurze Zeitraum soll die Muße geben, um de omnibus rebus et de quibusdam aliis Beschluß zu fassen? Es ist nicht uninteressant, heißt es in einem Berichte der Berliner B. u. H. Z. „aus Süddeutschland" weiter, daß Preußen zuerst durch die Regierung einer der eingeladenen kleineren Staaten von der Conferenz Kenntniß erhalten haben soll. Entweder war man in Berlin so schlecht bedient, daß man von der Absicht der baierischen und sächsischen Staatsmänner, einen Sonderbund zu stiften, keine Ahnung hatte, oder man wollte seine Kenntniß nicht verrathen, um sich den Zugang zu den weiteren Geheimnissen offen zu halten. Gewiß ist aber, daß Herr v. Schleinitz, bona fide oder simulando, noch zwei Tage, ehe die Conferenz in allen Zeitungen zu lesen war, Umfrage bei allen befreundeten Regierungen halten ließ, um sich der Richtigkeit des ihm Notisicirten zu versichern."

Der preußische Gesandte am kurhessischen Hofe, wirkl. Geheimerath von Sydow, ist wie eine telegr. Depesche der „K. Z." meldet, am 25. d. von Kassel abgereist; man sagt in Folge einer entstandenen Spannung wegen der Denkschrift Preußens.

Der „Wiener Ztg." ist von Seiten der k. spanischen Gesandtschaft in Wien die nachfolgende telegraphische Depesche mitgetheilt worden: „Ueber 4000 Mauren haben am 25. d. neuerdings die Retranchements des vor Ceuta lagernden Generals Echague angegriffen. Zurückgeworfen ließen sie viele Leichen und Waffen auf dem Schlachtfelde zurück. Das Cavallerie-Regiment Bourbon stürzte sich zweimal auf den Feind."

Newyorker Berichten vom 12. Nov. zufolge glaubt man in Washington an eine baldige Schlichtung des Zwistes, welcher sich wegen der Insel San Juan zwischen England und den Vereinigten Staaten entsponnen hat.

Morgen Mittwoch, den 30. d., beginnen die Sitzungen der Commission zur Berathung der im Krakauer Verwaltungsgebiet einzuführenden Gemeindeordnung.

Sitzung der Commission zur Berathung der im Lemberger Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 14. November.

Nach Eröffnung der Sitzung stellt ein Commissions-Mitglied den Antrag, daß der wissenschaftlichen Fassung und der Deutlichkeit wegen in das 2. Hauptstück des Entwurfes Bestimmungen über die Rechte der Gemeindeglieder und der Fremden aufgenommen wer-

Feuilleton.

Ungarica.

IV.

Die Höhlen des Bihar.

Gehen wir vom Portal zurück in das Reoczel mare und in demselben aufwärts, so kommen wir an der Sturzhalde der hoch oben gelegenen Antoni-Grube vorbei (das Knappenhaus steht unten am Wasser) und weiterhin zur Ladislai-Grube. Immer an der Körös aufwärts bemerken wir am jenseitigen Ufer eine Wasserleitung, die in den Berg hineinführt, das Wasserrad zu treiben bestimmt, in dem Ladislai-Zubau. Wir erreichen nun einen Punkt, wo die Wege sich theilen. Rechts öffnet sich das Thal Sibot, durch welches der stark betretene Saumpfad über das Biharjoch des Burtop aus Siebenbürgen herüberführt. In diesem Thale führt rechts die Seitenschlucht Pomucena zum hohen Bihar hinauf und in dieser verliert sich ein starker Bach in eine Höhle, ohne daß man bis jetzt weiß, wo er wieder hervorbricht, obwohl man schon Sägespäne hineingeworfen hat.

Bleiben wir noch etwa 50 Schritte an der Körös, so stehen wir an ihrem Ursprunge. In einer 72 Fuß hohen Kalkwand des Gyalu Cicilie öffnet sich eine 10 Fuß hohe, 30 Fuß breite Höhle, von links nach rechts sich spaltenartig herabziehend, aus der in reizenden weißschäumenden Kaskaden die Körös über einen Hügel von moosüberzogenen Felstrümmern sich herabstürzt. Das Wasser hat (August 1858) eine Temperatur von 6° R. In der Höhle gewahrt man rechts die 3′ breite 7′ hohe thürähnliche Oeffnung, aus der das Wasser hervorbricht. Ober dieser Oeffnung befindet sich ein schließbares Loch, welches man erklettern und dann weiter in das Innere gelangen kann, wenn das Wasser klein ist. Die ganze Höhle ist übersintert und die Decke voll kleiner Stalaktiten-Ansätze; man gewahrt deutlich in drei Reihen übereinander an den Wänden die Auswaschungen, welche die Niveaus der Hochwässer bezeichnen. Ein Mann von der Rezbanyer Finanzwache wagte sich vor ein paar Jahren mit einem Kameraden durch die erwähnte Oeffnung in das Innere der Höhle. Sie kamen an einen Schacht, in den sie hinabstiegen und unten ziemlich weit vordrangen, endlich aber umkehrten, weil sie nur eine Kerze bei sich hatten. Als der Mann glücklich die Höhlenmündung wieder erreicht hatte, fand er hier sein Feuerzeug liegen, das er vergessen hatte. Er fiel beinahe in Ohnmacht vor Schreck über die Möglichkeit, daß dort innen ein einziger Tropfen von der Decke die Lampe hätte auslöschen uud den Rückweg unmöglich machen können!

In Rezbanya wird diese Höhle allgemein als der Ursprung der (schwarzen) Körös angesehen, indeß die Vaskoher behaupten, sie hätten die wahre Körös, weil ihr Bach hoch oben an der Kukurbeta entspringt.

Wenn man von der Höhle weg die Schlucht noch weiter aufwärts verfolgt, so kommt man zur Mündung des Engpasses (Klamm würde man in den Alpen sagen) Fleskuti, wo man mit ausgestreckten Armen die Felswände berühren kann; es ist ein äußerst wilder Ort, bei Hochwasser gar nicht zu passiren, übrigens ohne besondere Merkwürdigkeit.

Mit dem Thale von Rezbanya parallel läuft nämlich von Funancza das Thal von Segyestel und auch in diesem befinden sich Höhlenbildungen. Vier Stunden von dem Dorfe Segyestel (drei Stunden von Rezbanya über den Prizlop und Dossu proßkolului) ist hoch im Gebirge die Höhle Pestyere in Lauru, welche sich 1857 ein Räubertrupp eine Zeit lang zum Schlupfwinkel wählte. Auch soll in diesem Thale ein ähnliches aber noch großartigeres „Portal" sein, wie das oben beschriebene. Ich erfuhr dies leider erst am Tage meiner Abreise von Rezbanya und konnte das Thal nicht mehr untersuchen.

Kaum eine Meile ist der freundliche Markt Vaskoh von Rezbanya westlich entfernt, an dem südlichen Quellbach der schwarzen Körös gelegen, und recht anmuthig ist zu Fuß oder zu Pferde der halbe Weg durch den Wald bis Felsö-Verzar, indeß man zu Wagen noch einmal so weit hat, indem man da zwei Hügelketten umfahren muß, welche die beiden Körösbäche trennen.

Hinter Vaskoh steigen unmittelbar die Höhen des Moma-Pleß-Gebirges an, welches gegenüber vom Bihar inselartig sich zu 3516 Fuß erhebt. Die Hauptmasse ist Grauwacke, aber zunächst bei Vaskoh findet sich eine ausgedehnte Kalkpartie, in welcher wir wieder interessanten Höhlenbildungen begegnen. Die Körös erhält hier starken Zufluß durch einen Bach, der die Hammerwerke, so wie mehrere Mühlen treibt und bei der Kürze seines Laufes durch Reichthum an Forellen bemerkenswerth ist. Eine kleine Viertelstunde führt uns an dessen Ursprung; am Fuße des Berges unter Felsblöcken quillt das Wasser in solcher Mächtigkeit hervor, daß es gleich eine Mühle treibt. Offenbar muß dies der Ausfluß eines unterirdisch sich sammelnden Gewässers sein, welches wahrscheinlich oben im Berge sich verliert, und diese Vermuthung bestätigt sich auf die überraschendste Weise. Wir wollen nicht dem Fahrwege nach Kimp folgen, sondern wählen den zwar äußerst steilen aber kurzen Steig, der uns den Abhang von der Quelle gerade hinauf führt.

Den Kamm erreicht, stehen wir am Rande einer tiefen Mulde, welche sich von Kimp südwestlich gegen Szohodol eine halbe Meile weit erstreckt, deren Thalsohle aber, nirgends über 200 Klafter breit, aus stark gebundenem eisenschüssigem Lehmboden besteht. Ist ria

den. Er beantragt daher die Ergänzung des zweiten Hauptstückes durch nachstehenden Paragraph:

„Alle Gemeindeglieder nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Nutzungen, sowie an den Lasten der Gemeinde Theil. Die zur Gemeinde Zuständigen haben noch das Recht der Armenversorgung.“

„Fremde haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes und der Benützung der Gemeindeanstalten, welche zum öffentlichen Gebrauche dienen.“

Zu diesem Antrage werden nachstehende Amendements vorgeschlagen:

1. Amendement: Da die Zuständigkeit nicht blos das Recht auf die Armenversorgung, sondern auch auf die Theilnahme an den der Gemeinde in concreto zustehenden Rechten z. B. Holzungs- und Weiderechten mit sich bringen, so wäre an dem beantragten §. auch die bezügliche Bestimmung aufzunehmen.

2. Amendement: Da von der Zuständigkeit und den damit verbundenen Rechten im beantragten §. die Rede ist, so wären die §§. des Gemeindegesetzes vom April 1859, welche die Zuständigkeit normiren, zu beziehen.

Der Referent und mit ihm zwei Commissionsmitglieder bemerken, daß durch die Aufnahme des beantragten §. in den Gesetzentwurf der wissenschaftlichen Stylisirung zwar Rechnung getragen wird, daß aber dieser §. überflüssig ist, und daher das Gesetz nur weitläufiger macht, ohne die Deutlichkeit zu fördern.

Denn strenge genommen werde darin von den Rechten der Gemeindeglieder nur im Allgemeinen erwähnt, und wer sich über diese Rechte belehren will, muß dieselben im Gesetze nachschlagen.

Das Recht der Armenversorgung gewärtige durch die bevorstehende Regelung des Armenwesens seine nähere Bestimmung und belangend die Rechte der Fremden, wird wohl Niemand zweifeln, daß es ihnen gestattet sei, aus dem Gemeindebrunnen Wasser zu schöpfen, Wege und Fußsteige, welche die Gemeinde angelegt hat usw. zu benützen.

Ein Gleiches gelte auch von der Aufnahme der §§. des Gemeindegesetzes vom April 1859 über die Zuständigkeit.

Diese §§. normiren nur die Fälle der für die Zukunft zu erlangenden Zuständigkeit, wer aber gegenwärtig zu einer Gemeinde zuständig ist, darüber müsse man sich in älteren Vorschriften belehren. Wenn schon überhaupt eine Bestimmung über die Zuständigkeit erforderlich ist, so stellt einer der Votanten das

3. Amendement: sich über die Zuständigkeit blos im Allgemeinen auf die bezüglichen Gesetze zu berufen.

Ein Kommissionsmitglied spricht sich zu Gunsten des Antrages aus, bemerkt aber, daß es in der Gemeinde Nutzungen gebe, welche nicht der ganzen Gemeinde, sondern einer gewissen Klasse von Gemeindeglieder zustehen.

Bei der allgemeinen Fassung des beantragten §. könnte der nicht aufgeklärte Landmann irregeführt werden und glauben, daß er im Grunde dieser Bestimmungen auch ein Recht auf die bisher einer gewissen Klasse vorbehaltenen Nutzungen erlangt habe, daher werde beantragt, entweder als besonderer §. oder als Beisatz das

4. Amendement: „Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt, sowie die Eigenthums- und Nuzzungsrechte ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinde werden durch dieses Gesetz nicht geändert.“

Zur Abstimmung wurde vom Vorsitzenden die Frage vorgelegt, „ob die Aufnahme des in Antrag gebrachten §. nothwendig sei oder nicht?“

Die Stimmenmehrheit erklärte sich für die Aufnahme.

Bezüglich der Amendements wurde die Aufnahme des 3. und 4. Amendements durch Stimmenmehrheit beschlossen.

III. Hauptstück.

Von der Gemeindevertretung.

§. 16. „Die Angelegenheiten der Gemeinde besorgt die Gemeindevertretung. Sie zerfällt in den Gemeindevorstand, den Gemeindeausschuß und die Ersatzmänner.“

Der Referent motivirt die Aufnahme der Ersatzmänner als ein Glied der Gemeindevertretung dadurch, daß dieselben nach §. 36 als selbstständige Mitglieder der Gemeindevertretung sich an der Wahl des Gemeindevorstandes betheiligen und somit in diesem Falle nicht als Ersatzmänner fungiren. Gegen die Aufnahme der Ersatzmänner in den Begriff der Gemeindevertretung sprechen sich zwei Mitglieder dagegen, für die Beibehaltung Ein Mitglied aus.

Der Sitzungsbeschluß fällt durch Stimmenmehrheit für die Weglassung aus.

Behufs der Stylisirung dieses §. werden folgende Gegenanträge gestellt:

1. Antrag. „Die Gemeindeangelegenheiten besorgt der Gemeindevorstand und der Gemeindeausschuß.“

2. Antrag. „Die Angelegenheiten der Gemeinde besorgt die Gemeindevertretung, diese besteht aus dem Gemeindeausschusse und dem Gemeindevorstande.“

3. Antrag. „Die Gemeinde wird durch den Gemeindevorstand und den Gemeindeausschuß vertreten. Diese bilden die Gemeindevertretung und besorgen die Angelegenheiten der Gemeinde.“

4. Antrag. „Die Gemeinden verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und werden durch den Gemeindeausschuß und den Gemeindevorstand vertreten.“

5. Antrag. „Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch den Gemeindeausschuß und Gemeindevorstand vertreten.“

Amendement: Statt der Benennung Gemeindeausschuß zu sagen Gemeinderath.

Dieses Amendement wird durch die leichtere Verständlichkeit des Ausdruckes „Gemeinderath“ („rada gminna“), dann dadurch motivirt, daß falls die Einführung der Bezirksgemeinden zu Stande kommen sollte, die Benennung: Ausschuß für den Bezirksgemeinde-Ausschuß vorzubehalten wäre.

Dieses Amendement, für welches noch drei Mitglieder sich aussprechen, wird zur Abstimmung gebracht und fällt per diremta paria durch.

Dagegen wird der 5. Antrag durch Stimmenmehrheit angenommen.

§. 17. „Die Gemeindevertretung wird durch Wahl aus der Mitte der Stimmberechtigten der Gemeinde bestellt. Den Gemeindevorstand wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte.“

§. 18. „Der Gemeindevorstand besteht aus dem Ortsrichter und den Geschworenen. Die geringste Zahl der Geschworenen ist zwei, die höchste sechs und bildet ein Viertel der für den Gemeindeausschuß zu ernennenden Gemeinde-Erwählten (§. 19).“

„Zur Besorgung der Schreibgeschäfte wird ein Gemeindeschreiber aufgestellt, der die nämlichen Functionen bei mehreren angrenzenden Gemeinden oder auch im Gutsgebiete versehen kann.“

„Nach Maßgabe des Erfordernisses sind dem Gemeindevorstande Gehilfen und Diener beizugeben.“

§. 19. „Der Gemeindeausschuß besteht aus dem Ortsrichter als Vorsitzenden und aus den Gemeinde-Erwählten.“

„Die Zahl der letzteren ist bei Gemeinden unter 1000 Einwohnern acht. — Ist die Volkszahl größer, so wird für jede weiteren 500 Einwohner Ein Gemeinde-Erwählter mehr ernannt, jedoch darf die Gesammtzahl Vierundzwanzig nicht übersteigen.“

§. 20. „Ersatzmänner werden für Geschworene und Gemeinde-Erwählte ernannt. Ihre Amtsthätigkeit beginnt in der Regel (§. 36) erst dann, wenn sie vom Ortsrichter berufen werden, einen abgängigen Geschworenen oder Gemeinde-Erwählten zu ersetzen.“

„Ihre Gesammtzahl beträgt ein Drittel der Gesammtzahl Geschworener und Gemeinde-Erwählten.“

„Ersatzmänner der Geschworenen sind jene Gemeinde-Erwählten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.“

„Ersatzmänner der Gemeinde-Erwählten sind jene Mitglieder der gewählten Gemeindevertretung, welche die wenigsten Stimmen erhielten.“

Die Berathung über die im §. 17 ausgesprochenen Grundsätze wird bis nach Feststellung der Prinzipien über die Stimmberechtigung, Wählbarkeit usw. verschoben.

Der Ordnung nach, wie die Glieder der Gemeindevertretung in der Definition angeführt sind, wird der Gemeindeausschuß (§. 19) in Berathung genommen.

Der Referent bemerkt zu diesem §., er habe sich zwar an die Prinzipien des Gemeindegesetzes vom April 1859, bezüglich der Bestimmung der Zahl der Ausschüsse nach der Einwohnerzahl gehalten, jedoch setze der Entwurf statt des im Gemeindegesetze angenommenen Minimum von 10 und Maximum von 36 Ausschußmännern ein Minimum von 8 und ein Maximum von 24 Ausschußmännern fest.

Eine größere Zahl wäre für die Berathung und Beschlußfassung nicht nur nicht förderlich, sondern im Gegentheile wegen der Schwerfälligkeit des Ausschusses sogar hinderlich. Die Benennung: Gemeinde-Erwählter sei die wörtliche Uebersetzung des „wybrany gromadzki“ und dürfte für das Landvolk verständlicher sein, als Ausschußmann (członek wydziału).

[Fortsetzung folgt.]

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 28. November. Die drei jungen Kaffern, welche die Fregatte „Novara“ mit Genehmigung der Colonialregierung der Capstadt an Bord nahm und die seither auf derselben als Schiffsjungen verwendet wurden, sollen, wie die „Tr. Z.“ schreibt, nächstens die christliche Taufe empfangen. Erst wenige Wochen bevor die „Novara“ das Cap der guten Hoffnung besuchte und in Simons Bai vor Anker ging, waren sie mit einem Transport Kriegsgefangener aus dem Innern des Kaffernlandes in einem ziemlich primitiven Zustande nach der Capstadt gekommen und verstanden blos ihre Muttersprache, ein Dialekt des Zulu-Kaffern-Idioms. Dem unermüdlichen Eifer des Caplans der Fregatte, Eduard von Marochini, gelang es, sich im Laufe der Reise durch tägliches Studium das Kaffern-Idiom so weit anzueignen, um sich mit den schwarzen Söhnen Afrikas ohne Schwierigkeit verständigen und sie in der römisch-katholischen Glaubenslehre unterrichten zu können. Der vielverdiente Caplan, welcher dermalen das Kaffern-Idiom spricht und schreibt, bemühte sich sogar einen kleinen Katechismus in der Kaffernsprache zu verfassen, der ihm beim Unterricht diente und dessen Veröffentlichung für die katholischen Missionäre in Afrika gewiß von großem Interesse wäre. Wie die „Tr. Z.“ vernimmt, hatte Se. k. Hoheit der Herr Erzherzog Ferdinand Maximilian die Gnade gehabt, bei dem wichtigen Akt der Taufe die Stelle eines Pathen übernehmen zu wollen; in Abwesenheit desselben wird der Contre-Admiral Baron Bourguignon als erzherzoglicher Stellvertreter dabei fungiren.

Den Notariats-Kammern und öffentlichen Notaren in Ungarn wurde die Portofreiheit zugestanden.

Von nun an wird die Bewaffnung der Cavallerie, zufolge Allerhöchsten Befehls, blos in Einer Gattung Schußwaffe bestehen.

Den Urlaubern und Reservemännern dürfen, wie früher, Reise-Bewilligungen ertheilt werden. Bekanntlich war die Ertheilung von Reisepässen für die genannten Individuen während des Krieges beschränkt.

In der amtlichen „Tem. Z.“ finden wir in Bezug auf die Begebenheiten der Protestanten die nachfolgende Auslassung: „Seit zwei Monaten ist die evangelische Kirche beider Confessionen in Ungarn und den Nebenländern Gegenstand allgemeiner Theilnahme und Aufmerksamkeit geworden. Das kaiserliche Patent vom 1. September und die Verordnung des Cultus-Ministeriums vom 2. September — weit entfernt, die Autonomie der evangelischen Kirche anzutasten — haben die Absicht, die staatsrechtliche Stellung der Evangelischen beider Confessionen auf die Grundlage der Gesetze von 1791 und 1844 zu bestätigen und zu erweitern, religiösen, kirchlichen Sinn zu wecken, und — indem allgemeine Theilnahme an der Verwaltung der Kirchenangelegenheiten geboten wird — die Liebe zur eigenen Kirche zu fördern. Der erste Abschnitt der Ministerialverordnung ist, wie wir vernehmen, bereits in den meisten evangelischen Gemeinden dieses Kronlandes durchgeführt; am Sonntag, d. i. am 27. d. Mts., soll die Durchführung desselben auch bei der hiesigen vereinigten evangelischen Gemeinde in einer Generalversammlung in Angriff genommen werden. Wenn Einigkeit und Vertrauen, verbunden mit Glaubenstreue und Gemeinsinn, die Generalversammlung beseelen und leiten werden, so wird die innere, sittlich religiöse Kraft, sowie das äußere Wohl der Gemeinde gewiß kräftigst gefördert und gehoben werden.“

Zu der mitgetheilten Nachricht von der Mißhandlung, welche der k. k. Linienschiffscapitän v. Gröller, nachdem ihm eine bedeutende Baarschaft und alle Kleider geraubt worden waren, ertragen mußte, wird noch beigefügt, daß H. v. Gröller nackt an einen Baum gebunden, die Verhandlungen der Räuber anhören mußte, ob man ihn tödten oder sich mit dem Raube begnügen solle. Als er seine Brigg nach drei Stunden wieder erreichte, durchstreiften sofort Patrouillen zur Aufsuchung der Räuber die ganze Gegend; leider ist es nicht gelungen, derselben habhaft zu werden.

Deutschland.

Se. Hoh. der Großherzog von Weimar ist am 24. d. einer Einladung Sr. k. Hoheit des Erzh. Stephan folgend, nach Schaumburg abgereist.

Der Erbfürst von Thurn-Taxis, Gemahl der Herzogin Helene in Baiern (Schwester Ihrer Majestät der Kaiserin von Oesterreich) wird, wie sich das „Frankf. Journ.“ schreiben läßt, seinen dauernden Wohnsitz in Dresden nehmen.

Das österreichische Votum in der kurhessischen Verfassungs-Angelegenheit, das bisher nur dem Sinne nach bekannt war, wird von der „M. Z.“ jetzt seinem Wortlaute nach wie folgt mitgetheilt: „Die kaiserl. Regierung kann sich nicht enthalten, dem sachgemäßen und gründlichen Gutachten des Ausschusses ihre Anerkennung auszusprechen, sieht sich aber, einmal aus Rücksicht auf die seit Erstattung des Gutachtens zwischen den Regierungen gepflogenen Verhandlungen, sodann wegen des zu ihrer Kenntniß gelangten Umstandes, daß die zunächst betheiligte kurfürstlich hessische Regierung neue Erklärungen an die Bundesversammlung zu richten beabsichtige, veranlaßt, für Zurückweisung der Angelegenheit an den Ausschuß zu stimmen.“

Die badische Denkschrift für Errichtung eines Bundesgerichts faßt am Schlusse die wesentlichen Sätze über die Zusammensetzung desselben in Folgendem zusammen: Das Bundesgericht besteht aus einem Präsidenten und vier ordentlichen und ebenso viel außerordentlichen Beisitzern. Der Präsident und die vier ordentlichen Beisitzer müssen am Sitze des Bundesgerichts wohnen, und erledigen alle demselben überwiesenen Geschäfte in einer Versammlung von wenigstens drei Richtern. Nur wo es sich um Fassung eines Endbescheides handelt oder die Gerichtsordnung dies sonst ausnahmsweise vorschreibt, werden die außerordentlichen Beisitzer besonders einberufen, und es entscheidet sodann das Bundesgericht in einer Versammlung von wenigstens sieben Richtern. Die Mitglieder des Bundesgerichts werden in der Art ernannt, daß jede der siebzehn Stimmen des engern Raths einen Rechtsgelehrten, welcher wenigstens während drei Jahren Mitglied eines obersten, oder doch eines mittleren Gerichtshofes gewesen ist, in Vorschlag bringt, aus welchen sodann die Bundesversammlung in geheimer Abstimmung nach Stimmenmehrheit zuerst die fünf ordentlichen Mitglieder, dann aus diesen den Präsidenten, und endlich die vier außerordentlichen Mitglieder wählt. Beim Abgang eines Mitgliedes wird dessen Stelle in gleicher Weise sofort wieder besetzt. Die Mitglieder des Bundesgerichts werden, unter Entbindung jeder besonderen Verpflichtung gegen den einzelnen Bundesstaat, für den Bund in Eid und Pflicht genommen, und insbesondere auch auf die Bundesgrundgesetze beeidigt.

Frankreich.

Paris, 25. November. Der „Moniteur“ hat wie bekannt, seiner Notiz, Buoncompagni betreffend, die Bemerkung beigefügt, daß er das einzige Organ der Regierung sei. Die „Patrie“ kann die Bemerkung des „Moniteur“ nicht so hingehen lassen und meint, sie ginge das gar nichts an, weil sie nie als officielles Organ habe gelten wollen. „Wir geben den „Moniteur“ wieder, wenn er spricht. Aber wenn er schweigt, werden wir wohl für unsere eigene Rechnung nicht sprechen dürfen und sein Schweigen hindert vielleicht immer, daß wir uns in der Wahrheit und in der Logik der kaiserlichen Politik befinden.“ Der „Constitutionnel“ sagt ähnliches. — Gestern ist die geharnischte Fregatte „La Gloire“ in Mourillon vom Stapel gelassen worden. — Herr Emil de Girardin, dessen Broschüre: „Napoléon III. et l'Europe“ bekanntlich vor ihrem Erscheinen mit Beschlag belegt wurde, sein Drucker Serrière und sein Verleger Michel Levy sind vor den Untersuchungsrichter geladen worden. Die Anklage lautet auf Beleidigung des Kaisers. — Der Prozeß des Herrn Chapuys Montlaville — der Vater dieses Herrn ließ bekanntlich seinen Enkel, der sich in St. Etienne bei seiner Mutter, der Madame Chapuys-Montlaville befand, rauben — ist endlich von den Gerichten von Mons entschieden worden. Herr Chapuys-Montlaville hatte zuletzt klein beigegeben und sich so zu sagen gutwillig dazu verstanden, der Mutter ihr Kind zu

---

rossa! rief ich aus und war sogleich auf Karst-Erscheinungen gefaßt, die auch in merkwürdigster Weise sich darboten. Diese Mulde bildet einen Halbkreis, dessen Sehne nach Nordwest gerichtet, jenem steilen schmalen Kalkkamm bildet, den wir erstiegen und der sich recht eigentlich wie ein Riff darstellt.

Am Fuße der inneren schroffen Wand dieses Riffs finden sich nun in der angegebenen Längenerstreckung nicht weniger als 20 Wassersauger. Es sind Dolinen fast in gleicher Entfernung von 12 Klaftern von einander, ein bis drei Klafter tief, fast von gleichem Durchmesser, fünf bis sieben Klafter, in welche das Wasser, von den umliegenden Höhen mächtig herabschießend, sich sammelt; es sind das die Mündungen der natürlichen Abzugskanäle der Mulde, einstmals gewiß geöffnet, jetzt aber verschüttet und mit mehr weniger großen Felstrümmern besäet. Das Wasser kann jetzt nur allmälig durch den Lehmboden durchsickern und seinen unterirdischen Weg sich bahnen; zu Zeiten sind daher alle diese Dolinen bis zum Rande erfüllt. Die südlichste derselben, die letzte in der Reihe gegen Szohodol, dessen weißes Kirchlein uns entgegenwinkt, bietet nun das merkwürdige Schauspiel, um dessenwillen wir heraufstiegen. Hier ist der tiefste Punkt der Mulde, daher fast immer ein schwacher Wasserfaden von Szohodol heranrieselt; der Halbkreisbogen jenes felsigen Riffs schließt sich hier an die Sehne, man biegt um eine Ecke und steht vor einem prachtvollen Katavotron, wie ich bis jetzt kein ähnliches in der ganzen österreichischen Höhlenwelt kenne.

Auch hier hatte ursprünglich eine ähnliche Doline von einer Felswand sich gebildet, aber in dieser Wand befanden sich größere Spalten, und das versickernde Gewässer hat nach und nach einen Schlund von kolossalen Dimensionen sich ausgespült, groß genug, um auch die mächtigsten Hochwässer in sich aufzunehmen. In der Tiefe vereinigen sich dann alle die Gewässer, welche aus den anderen Dolinen kommen, und brechen sodann im äußeren Fuße des Berges als die oben erwähnte Mühlquelle zu Tage. Das in trockener Zeit kaum sichtbare Bächlein hat sich ein tiefes Rinnsal am Boden der Doline ausgewaschen und die letzten zwölf Klafter einen förmlichen kleinen Felskanal; man erkennt daraus, daß der Boden der Mulde eigentlich Fels ist, aber jetzt durch die fortgesetzten Abspülungen von den Höhen ausgefüllt. Hier bildet das Riff eine senkrechte Wand von etwa 15 Klafter Höhe, in welche aber eine 10 Klafter hohe, 12 Klafter breite Höhle ausgebrochen ist, in welche der Bach sich stürzt. In der Außenwand befinden sich rechts drei kleinere Oeffnungen, höher als das jetzige Niveau, durch welche vielleicht in der Urzeit das Wasser abfloß. Eine vier bis fünf Fuß hohe feste Felsen-Barriere schon in der Höhle zwingt den Bach, sich links zu wenden; wir können neben ihm hinklettern und um einen Vorsprung der linken Wand herum, und befinden uns vor einem zweiten Vorsprung, in welchem sich eine schließbare Oeffnung befindet. Durch dieselbe hindurch steigen wir fünf Fuß hinab und gelangen so bis zu der obenerwähnten Barriere, wenn das Wasser klein ist. Hier haben wir erst das ganze Schauspiel vor uns.

Ein unabsehbar tiefer Schlund fällt senkrecht zu unseren Füßen ab, in welchen der Bach donnernd hinab stürzt. Grauenvoll gähnt uns das Dunkel der Tiefe entgegen, deren Grund noch kein menschliches Auge sah. Ein Waghals ließ sich einst an einem Seile hinab, er erreichte aber nicht den Grund. Bei trockenem Wetter kann man ein paar Klafter tief hinabklettern auf eine Felsplatte, ist aber der Bach groß, so werden die Felsen vom Wasserstaub so schlüpfrig, daß das Wagniß zu gefährlich ist. Bei wenig Wasser kann man versuchen, große brennende Strohbüsche hinabzuwerfen in die Tiefe, um doch einigermaßen sie messen zu können. — Eine nähere Erforschung dieses merkwürdigen Schlundes dürfte übrigens kaum nennenswerthe wissenschaftliche Resultate geben; jedenfalls ist aber hier der Ort, wo das Gewässer sich in den Berg verliert, das wir jenseits hervorbrechen sahen. Unter den Höhlenbildungen der Bihargegend nimmt dieser Abgrund einen der ersten Plätze ein und verdiente wohl, daß Einiges für dessen Zugänglichkeit geschähe, wenigstens sollten ein paar Stufen in die Felsen gesprengt werden, um auf jene Platte zu gelangen und auf derselben würde ein einfaches Balkengeländer genügen, den interessanten Anblick des furchtbaren Abgrundes ruhig genießen zu können.

Vermischtes.

** Zu der Notiz, daß dem Tiroler Helden Andreas Hofer ein Denkmal errichtet wird, enthält die „Aut. Corr.“ noch folgende authentische Ergänzung: die Mitglieder des Comité der Kunst und Wissenschaft und dem Beamtenstande angehörig, sämmtlich gebürtige Tiroler und Vorarlberger, haben sich die Aufgabe gestellt, am 20. Februar 1860 als am 50. Todestage des Andreas Hofer einen feierlichen Trauergottesdienst zu veranstalten und zur Theilnahme an selben Einladungen zu erlassen. Am 10. Okt. d. J. hatte eine Deputation des Comité bei Sr. Maj. dem Kaiser Audienz, um die Bitte zu stellen, damit auf der Berginsel bei Innsbruck zur Erinnerung an das Treffen vom 13. August 1809 ein Denkmal errichtet werden dürfe. Dieses Denkmal wird nach einer bereits erschienenen lithographirten Zeichnung im gothischen Style gehalten, eine Höhe von 24 bis 30 Fuß erhalten, mit einer Eingangspforte und Seitenfenstern versehen und im Innern eine Ehrenhalle aufnehmen, in welcher die Büsten Ihrer Majestäten Kaiser Franz I., Ferdinand I. und Franz Josef I., Ihrer k. k. Hoheiten Erzherzoge Johann und Karl Ludwig, des Andreas Hofer, des Freiherrn v. Roßbach und des Commandanten der Oberlandesvertheidigung vom Jahre 1859 aufgestellt werden. An den Seitenwänden und an drei Wandkästchen werden Marmortafeln mit den Namen der Tirolervertheidiger angebracht, die sich in den Jahren 1809, 1848 und 1859 auszeichneten. Ein neun Fuß hohes Postament in der Mitte der Halle trägt die Büste des ersten Commandanten des Kaiser Jäger-Regiments.

assen und sich von ihr scheiden zu lassen. Frau von Chapuys-Montlaville hat nie mehr verlangt. Sie ist eine Bürgerliche. — Ein kaiserliches Decret hat die Miethsteuer in Paris pro 1860 festgestellt. Wohnungen über 1500 Frcs. zahlen 9 pCt., und so herab bis auf jene von 499—250 Frcs., welche 3 pCt. Abgaben zahlen. Wohnungen unter 250 Frcs. sind abgabenfrei.

Aus Paris, 25. November, meldet eine telegr. Depesche der „Hamb. Nachr.“: Baron von Bourqueney, der erste französische Bevollmächtigte bei der Züricher Conferenz, hat das Großkreuz des Stephan-Ordens, Marquis v. Banneville, der zweite französische Bevollmächtigte, das große Band des Ordens der eisernen Krone erhalten; der zweite österreichische Bevollmächtigte, Herr v. Meysenbug, sowie der zweite sardinische Bevollmächtigte sind zu Großoffizieren der Ehrenlegion ernannt. — Lord Cowley meldet das vollständige Einverständniß Englands in Bezug auf den Congreß. Sämmtliche Mächte stimmen demselben bei, mit Ausnahme Oesterreichs, das seine Zustimmung wegen der Ernennung Buoncompagni's verweigert. — Der englische Gesandte in Constantinopel, Sir Henry Bulwer, hat Instructionen erhalten, die Bemühungen Thouvenel's in Bezug auf die Suez-Canal-Angelegenheit zu unterstützen. — Dagegen wird demselben Blatte aus Berlin gemeldet: Die Bedenken Oesterreichs gegen die Regentschaft Buoncompagni's sind beseitigt.

Schweden.

Das norwegische Storthing hat die Apanagen für das königliche Haus in folgender Weise festgestellt: dem Könige 64.000 Speciesthaler, der Königin-Witwe Eugenie (Großmutter des Königs) 16.000 Thlr., der Königin-Witwe Josephine (Mutter des Königs) ebenfalls 16.000 Thlr., den Geschwistern des Königs, und zwar dem Prinzen Oscar 11.000 Thlr., dem Prinzen August 4000 Thlr., der Prinzessin-Eugenie 2000 Thlr.

Italien.

In Mailand hat sich bei der Einschreibung der Wähler, für welche die Frist am 20. d. ablief, eine sehr geringe Theilnahme herausgestellt. Mailänder Blätter schreiben diese Lauheit dem Einflusse der clericalen Partei zu.

Die in Mailand erscheinende „Ronda“ beklagt sich ebenfalls über die fortdauernde, beinahe in Widerwillen ausartende Gleichgiltigkeit des Landvolkes gegen den nationalen Aufschwung.“

Se. Heiligkeit der Papst hat auf Anlaß der Behandlung, die dem Bischof von Bergamo Seitens eines Theiles der dortigen Bevölkerung am 3. Sept. d. J. widerfahren, ein Breve an diesen Prälaten gerichtet, worin der heil. Vater seine tiefe Betrübniß über diese Vorfälle schildert und den Bischof auffordert, er möge gekräftigt im Herrn und in der Macht seines Armes, inmitten so vieler Wirren und Ruchlosigkeiten der Zeiten fortfahren stark, besonnen und eifrig seinem Amte obzuliegen und standhaft die Sache Gottes und seiner heil. Kirche zu vertheidigen, sorgsam für das Heil und die Unversehrtheit seiner Heerde zu arbeiten und sie gegen die vielen verbrecherischen Ränke und Versuche hinterlistiger Menschen zu schützen.

Der von der großherzoglichen Regierung zu Toscana wieder hergestellte St. Stephans-Orden ist von den revolutionären Machthabern unterdrückt worden. Der bezügliche Erlaß verfügt die Auflösung des Ordens. Die Gnaden-Komthureien werden in lebenslängliche Pensionen zu Gunsten der jetzigen Inhaber umgewandelt 2c. Die gegenwärtigen Ritter des Ordens bleiben im Besitze aller Ehrenrechte, „insofern sie nicht dem Principe socialer Gleichstellung zuwiderlaufen.“

Aus einer Note des „Moniteur toscano“ ersieht man, daß die Güter des Marchese Scipione Bargogli, des ehemaligen toscanischen Gesandten in Rom, wegen seines Ungehorsams gegen die jetzige Regierung (!) sequestrirt worden sind, um den Schaden sicherzustellen, welchen er dem Staate zugefügt und noch zufügen wird (!). Wie bekannt, hat der Marquis sich geweigert, seinen Posten und seine Functionen als großherzoglicher Gesandter auf die Aufforderug der revolutionären Regierung aufzugeben.

Farini, der Dictator von Parma und Modena und dermaliger Gouverneur von Bologna, hat an den König Victor Emanuel ein Schreiben gerichtet, worin er erklärt, er sei bereit, sein Amt jeden Augenblick niederzulegen, wenn mit seinem Rücktritt dem Vaterlande ein Nutzen geschehe; sein einziger Wunsch sei, dem Könige, der italienischen Sache und dem Vaterlande zu dienen. „Wenn Italiens Wohl es erheischt“, setzt Farini hinzu, „und wenn meine Mitwirkung in einer anderen Stellung Nutzen stiften kann, so bin ich bereit, das bescheidenste Aemtchen, das mir anvertraut wird, zu übernehmen.“

Aus Neapel schreibt man der „Indep. belge,“ daß in Potenza, dem Hauptort der Provinz Basilicata, eine Emeute ausgebrochen sei. Die Regierung hat unter dem Commando des Generals Scotti die Garnisonen von Avellino, Nocera und Salerno concentrirt, um dieselben gegen Potenza marschiren zu lassen.

Großbritannien.

Ein Londoner Corr. der „K. Ztg.“ macht auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die es für England haben würde seine Rüstungen aufzugeben, wenn es nicht Zeit und Geld ganz umsonst geopfert haben will. Wird ein englisches Regiment verabschiedet, so zerstäubt es in alle Winde, zerstreut sich nach Australien, nach Canada und nach allen Ecken des Erdballs, läßt sich nie wieder ganz zusammenfinden und was davon im Lande bleibt, muß mühsam zusammengesucht und mit theurem Gelde wieder zusammengelockt werden, wenn man es braucht. Ein französisches Regiment dagegen rückt in sein Heimatsdepartement ab und aus diesem wieder in den activen Dienst, beinahe so rasch als nach und aus der Caserne. Dasselbe gilt vom Matrosendienste beider Länder und bis zu einem gewissen Grade selbst von den Schiffen in den Docks. Frankreich bleibt was es ist, selbst wenn es alle seine Kriegsschiffe bis auf ein halbes Duzend Liniendampfer und Fregatten abtakeln ließe, wogegen England aufhören würde, England zu sein, wenn nicht vor jeder seiner Flottenstationen in allen Meeren seine Flagge wehte. Daß damit die allerfriedlichste Gesinnung gegen alle Staaten Europa's und Amerika's Hand in Hand gehen könne, das beweist die Geschichte der letzten 25 Jahre zur Evidenz und daß England zu seinen jetzigen außerordentlichen Rüstungen nur widerstrebend und aus purem Selbsterhaltungstriebe sich entschloß, hat noch Niemand geleugnet, als etwa die französischen Journale, die inspicirt sind, gegen England Generalmarsch zu schlagen. Was soll demnach ein Entwaffnungs-Vorschlag? Es ist in den Tuilerien zu oft falsches Spiel getrieben worden und da der Engländer nun einmal schon so weit gekommen ist, daß er „für Weib und Kind“ Scheibenschießen lernt, statt ruhig beim Kamin seine Flasche Portwein auszutrinken (er entschädigt sich dafür allerdings auf der Schießstätte), so wird er durch bloße Versicherungen nicht leicht wieder zur Ruhe gebracht werden können. Von Kriegslust ist keine Rede, kann nicht die Rede sein; aber die Vertheidigungsanstalten einzustellen, dazu hat weder Kaiser Napoleon noch Lord Cowley, noch irgend ein Mann im Lande mehr die Macht.

Bekanntlich hat die „Times“ die Ehre in Ansprnch genommen, durch ihr plötzliches Lärmschlagen den Französischen Minister des Innern zum Erlasse jener Ordre genöthigt zu haben, der zufolge die Kaiserlich Napoleonische Presse ein zeitweiliges Mezza voce con sordini gegen England anzustimmen hat. Zwei Zuschriften an den Herausgeber von „Daily News“ weisen jetzt durch Datenvergleichung nach, daß es nicht der Times-Donner gewesen sein kann, was die Französische Regierung bewog, der Presse Schweigen zu gebieten. Die Pariser Correspondenz der Times, die am Sonnabend erschien und vom Freitag datirt war, erwähnte, daß der Minister des Innern „vor fünf oder sechs Tagen“ ein Rundschreiben u. s. w. erließ. „Vor fünf Tagen,“ das wäre am Montag, also 24 Stunden bevor der erste Donnerlärm in der Times ausbrach, der die Säulen der Börse erzittern machte und das Gerede der Woche ward. Der betreffende Leitartikel erschien nämlich am Dienstag. Die Einsender vermuthen, daß die Times schon am Anfang der Woche die Nachricht erhalten, daß die Französische Regierung jene Maßregel ergreifen wolle oder ergriffen habe, und daß sie darauf hin mit großem Lärm „die offene Thüre eingestoßen“ — um eine Französische Redensart zu gebrauchen. Der Kunstgriff sei ein alter, aber diesmal nicht geschickt ausgeführt; denn man habe vergessen, die betreffende Nachricht in der Pariser Correspondenz zu unterdrücken. — Vielleicht hat das Blatt auch die beabsichtigte Vermehrung der Englischen Armee vorher gewußt und auch in dieser Richtung „eine offene Thüre“ eingestoßen.

Die „Times“ setzt ihr Geplänkel gegen die französische Presse fort. Heute ist es die Insel Perim im Rothen Meere, die ihr den Stoff zu einem langen Leader gibt, in welchem sie nachzuweisen sucht, daß all' der Lärm, der seiner Zeit über die Besetzung dieser Insel geschlagen ward, sehr ungerechtfertigt gewesen sei. „Frankreich,“ heißt es am Schlusse des Artikels, kann sich darauf verlassen, daß es uns in England nicht um eine Ausdehnung des Gebietes oder Einflusses im Rothen Meere oder irgend wo anders zu thun ist. Unsere Ueberzeugungen in dieser Hinsicht mögen vielleicht erst in neuerer Zeit gewonnen worden sein; aber nichts kann wahrer sein, als daß in dem gegenwärtigen Augenblicke die Kunde von der Gründung einer neuen britischen Niederlassung, gleichviel in welchem Welttheile, in England ein größeres Geschrei verursachen würde, als selbst in Frankreich.“

„Morning Post“ erklärt die Bildung zweier Bataillone durch den chinesischen Krieg und den Bedarf in Indien und will in derselben nichts für den allgemeinen Frieden Beunruhigendes erkennen.

Rußland.

Wie der „Hamb. Bh.“ aus Petersburg berichtet wird, hat Se. Maj. der Kaiser in weiterer Ausführung des pariser Vertrages auf Vorstellung des Großadmirals Großfürsten Konstantin die Aufhebung der südlichen Etablissements für Seebauten, so wie des Wirthschafts-Comité's dieses Kreises (im Pontus) verfügt und gleichzeitig befohlen, daß die Commandeure der Ingenieur-Abtheilungen in Nikolajew und Sebastopol in directe Beziehungen mit den Local-Seebehörden und dem Seebau-Departement treten. Die Idee vertragswidriger Wiederaufnahme der Entwickelung russischer Seeherrschaft im schwarzen Meere, welche von mehreren Seiten her wiederholt der Regierung untergeschoben worden ist, scheint somit unbegründet. Das bereits erwähnte Project zur Anlage eines bequemen Handelshafens, Abladeplatzes und geräumigen Placements der Zollämter wird bereits geprüft; es soll einen Kosten-Aufwand von 20 Mill. Silber-Rubel erfordern.

Den polnischen Flüchtlingen K. A. Lesser, K. Jabłoński, M. Bornstein, J. Marczewski und J. Harasiewicz ist auf kaiserlichen Befehl die Rückkehr in's Königreich gestattet worden.

Das „Journal de Constantinople“ meldet, Schamyl“ habe bei der russischen Regierung um die Erlaubniß nachgesucht, eine Pilgerfahrt nach Mekka unternehmen zu dürfen und gleichzeitig den Wunsch ausgesprochen, gleich Abdel-Kader in irgend einem Theil der Türkei internirt zu werden.

Asien.

Ueber den (schon telegraphisch gemeldeten) Tod Nena Sahibs äußert sich das „Lahore Chronicle“ vom 13. Oct.: „Unser Correspondent aus Audh bringt uns so eben die Kunde von dem Tode des Nena Sahib. Der Brief ist vom 7. Oct. datirt. Die betreffende Stelle lautet: Es ist die Nachricht eingetroffen, daß Nena Sahib am 2. Oct. im Dhang-Thale (an der Grenze von Nipal) gestorben ist. Seine Anhänger haben sich alle in verschiedenen Abtheilungen zerstreut. Bani Madho von Byswarrah befindet sich sehr unwohl, und man befürchtet, daß er nicht lange am Leben bleiben wird.“

Amerika.

Ueber die Tödtung des chilenischen Generals Vidauri Leal erfährt man durch Newyorker Berichte Folgendes:

Am 18. Sept., dem 49. Jahrestage der Unabhängigkeitserklärung der Republik, wurde in der Kathedrale eine Dankmesse gelesen. Die angesehensten Männer der Stadt waren zugegen; unter ihnen der Intendant General Vidauri. Inmitten des Gottesdienstes ertönte von der Straße wildes Getöse, untermischt mit Gewehrsalven. Einige Burschen vom gemeinsten Pöbel hatten sich der Gewehre der Nationalgarde bemächtigt, und daher der Lärm. Um ihm ein Ende zu machen, eilte der General aus der Kirche; aber kaum hatte er ein paar beruhigende Worte zu den Ruhestörern gesprochen, so fiel er, von einer Kugel in der Brust getroffen, aufs Pflaster hin. Die Ruhestörer suchten sofort das Weite, der unglückliche General aber starb schon nach drei Stunden, nachdem er für die Mörder um Gnade und für sich um ein bescheidenes Grab gebeten hatte. Mit der Ermordung des Generals war der Tumult zu Ende. Ein Valparaiso-Journal berichtet, es seien viele Verhaftungen vorgenommen worden, und zwar unter sehr angesehenen, einflußreichen Personen. Der Congreß — so hieß es — wird zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Einstweilen hat der Finanzminister Senor Dr. Manuel Ovelle abgedankt. Kraft eines neuen Regierungs-Decretes ist die Einfuhr von Schießwaffen und Schießbedarf, Sprengungspulver allein ausgenommen, ferner nur gegen besondere Erlaubniß gestattet.

Wie aus Vera-Cruz gemeldet wird, waren die Liberalen zu Thuecan und an andern Orten mit großem Verluste zurückgeschlagen worden. Die Vertreter Frankreichs und Englands in Mexico hatten gegen ein zu Gunsten Santa Anna's Statt gehabtes Pronunciamento protestirt.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Seit Kurzem läuft durch die Zeitungen die Notiz, daß lombardische Seidenhändler, welche in Wien domicilirten, nach ihrer Heimath zurückkehren, oder nach Berlin übersiedeln. Dagegen bemerkt der Wiener „Geschäftsbericht“: „Es ist hierorts ein einziger italienischer Seidenhändler und dieser verläßt aus Familien-Rücksichten die Residenz. Wenn aber die Seidenzeug-Niederlagen darunter verstanden sind, so dürfte wohl eher die Wahrheit sein, daß die lombardischen Seidenzeug-Fabriken auf österreichisches Gebiet übersiedeln, um den Markt zu behaupten.“

Olmütz, 10. Novbr. Der Auftrieb am gestrigen Schlachtviehmarkte bestand in 339 Stück galizischer Schlachtochsen, wovon 77 St. unverkauft zurückgetrieben wurden. Die Preise sind gegen die vorige Woche billiger, denn der Zentner Fleisches kostete 19 fl. 33 kr. Der höchste Preis pr. 1 Paar Ochsen hat sich auf 215 fl. mit 880 Pfd. Fleisch und 140 Pfd. Unschlitt, der geringste auf 100 fl. mit 480 Pfd. Fleisch und 20 Pfd. Unschlitt herausgestellt. Aus 99 Verkaufsposten ergibt sich der Durchschnittspreis auf 140 fl. mit 665 Pfd. Fleisch und 60 Pfund Unschlitt.

Lemberg, 25. Oktober. Vom heutigen Markte notiren wir folgende Preise: 1 Metzen Weizen (81 Pfd.) 2 fl. 88 kr., Korn (75 Pfd.) 1 fl. 58 kr., Hafer (48 Pfd.) 1 fl. 19 kr., Haiden 1 fl. 94 kr., Erdäpfel 58 kr. — Ein Centner Heu 1 fl. 18 kr., Schabstroh 50 kr., Futterstroh 50 kr. — Buchenholz pr. Klafter 10 fl. 75 kr., Kieferholz 8 fl. 30 kr. — Der Verkauf im Kleinen ohne Preisveränderung.

Krakauer Cours am 28. November. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 108 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 378 verl., fl. 372 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 80 1/4 verl., 79 1/4 bezahlt. — Ruff. Imperials 10.10 verl., 9.95 bez. — Napoleond'or's 10.— verl., 9.80 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.80 verl., 5.70 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.90 verl., 5.75 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., 99 1/2 bezahlt. — Galiz. Pandbriefe nebst laufenden Coupons 84 3/4 verlangt, 84 bez. — Grundentlastungs-Obligationen 73 1/4 verl., 72 1/2 bezahlt. — National-Anleihe 78 verlangt, 77 bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 123 verl., 121 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 68.— verlangt, 66.— bezahlt.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Berlin, 28. Nov. Der hiesiege kurhessische Gesandte hatte Befehl, sich auf weitere Ordre nach Dresden zu begeben. Der preußische Gesandte in Kurhessen, Hr. v. Sydow, ist mit Urlaub nach Berlin gereist. Eine förmliche Abberufung hat nicht stattgefunden.

Neuestes aus Italien (theilweise telegraphisch).

Turin, 22. November. Die hiesige Regierung garantirte dem Vernehmen nach der Revolutionsregierung in Toscana ein Anlehen von 30 Mill. Lire. Banquier Bastogi von Livorno ist hier zur Unterhandlung eingetroffen. Fürst Centurioni wurde zum Gouverneur von Bergamo, Rebandengo von Cremona ernannt. Marchese Rora ist zur Uebernahme der Intendanz nach Ravenna abgereist. Mit 1. Jänner 1860 wird in ganz Sardinien die italienische Lira eingeführt. Garibaldi hat gestern von Genua einen Aufruf an seine Centralitalienischen Waffengefährten erlassen, dieselben zum Ausharren ermunternd.

Florenz, 23. Nov. Oberstlieutenant Nino Bixio ist zurückgekehrt. Die Maremmen werden durch eine Zweigbahn von Asciano nach Grossetto mit dem toscanischen Eisenbahnnetze verbunden.

Modena, 23. Nov. Fanti hat befohlen, daß vom 1. December angefangen gegen Alle, welche unbefugt militärische Abzeichen tragen, strafgerichtlich eingeschritten werde.

Verantwortlicher Redacteur Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 28. November 1859.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Graf Victor Lanckoroński und Baron Titus Horoch aus Galizien. Teophil Trzebiński aus Polen.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Graf Victor Starzeński und Bronisław Czarnowski aus Polen. Graf Johann Tarnowski aus Galizien.

** Ueber die durch die kaiserliche Munificenz erbaute Kapelle auf der Insel Csepel nächst der Ortschaft Love, welche den Platz bezeichnet, wo Graf Eugen von Zichy im Jahre 1848 in treuer Hingebung für seinen Monarchen den Märtyrertod starb und welche am 15. d. in feierlicher und der hohen Bedeutung würdiger Weise eingeweiht wurde, finden wir in der „Religio“ folgende kurze Beschreibung: Die Kapelle ist im gothischen Style erbaut, nicht mit Malter angeworfen und auch nicht übertüncht, so daß das solide Materiale: zum Theil massive rein behauene Steine, zum Theil Ziegelsteine, dem monumentalen Bau ein äußerst hübsches Aussehen verleiht. Die Andachtsstätte ist auf einem erhöhten Punkte gelegen und weit sichtbar. Der ganz aus gemeißeltem Stein erbaute Thurm ist mit einer klangreichen Glocke versehen und ober dem kunstreich geschnitzten Portale ist eine lateinische Inschrift zu lesen, worin es heißt: Franz Josef, Kaiser und Apostolischer König erbaute dieses Gotteshaus zum Andenken des am 30. September 1848 wegen seiner treuen Hingebung an seinen Regenten hingerichteten Grafen Eugen von Zichy. — Auch das Innere der Kapelle ist im gothischen Style gehalten. Auf dem Altar prangt zwischen zwei Säulen und vier vergoldeten Leuchtern ein vergoldetes, weißes Kruzifix in Lebensgröße, auf welches durch ein mit bunten Farben bemaltes Fenster die Sonne ihr Licht strahlen läßt, was die Andacht der frommen Gläubigen nicht in geringem Maße erhöht. Alljährlich wird am Sterbetage des edlen Grafen an dieser Gott geweihten Stätte ein heiliges Meßopfer gehalten.

** Der Bankbeamte Trost, welcher in erster Instanz von dem Wiener Landesgericht wegen des Verbrechens der Veruntreuung zu sechsjähriger schwerer Kerkerstrafe verurtheilt worden war, und gegen dieses Urtheil recurrirt hatte, ist in zweiter Instanz vom Oberlandesgericht zu fünfjähriger schwerer Kerkerstrafe verurtheilt worden.

** Ueber die am 21. Nov. in München erfolgte Trauung des bekannten russischen Schriftstellers Ivan Gołowin mit der Tochter des russischen General-Lieutenants v. Hesse, schreibt man der „K. Z.“ Gołowin ist schon seit sechs Jahren englischer Indigena, somit wandte er sich hier an die griechische Hofkirche und nicht an eine russische, besonders da die hiesige griechische Kirche unabhängig von der Ortsbehörde und nur ihrer Regierung verantwortlich ist. Die Polizei jedoch, wahrscheinlich durch die Persönlichkeit des zu Trauenden diesmal aufmerksam geworden, bedeutete dem griechischen Geistlichen, daß er ihr allerdings Anzeige zu machen habe, und dieser glaubte, nachgeben zu müssen, und somit konnte die Trauung nicht am 20. d. M., sondern erst Tags darauf Statt finden, nachdem der Bräutigam dem kais. russischen Gesandten seine Aufwartung gemacht und vom kaiserlichen Hofe in Petersburg die Erlaubniß telegraphisch angelangt war. Dies der Hergang der Sache.

** Am 20. Abends ereignete sich in Mainz bei der Ueberfahrt vom Ludwigsbahnhofe nach der Gustavsburg den Unfall, daß dicht am Mainzer Ufer die Fähre umschlug und vier darauf befindliche mit Gütern beladene Wägen in den Rhein fielen.

** Der verflossene Freitag war in der Stadt Posen zu einem allgemeinen Vertilgungskriege gegen — Ratten bestimmt. Zufolge einer Verfügung sollten nämlich an diesem Tage sämmtliche Grundbesitzer der Stadt Rattengift auslegen, um durch ein gemeinsames Einschreiten dem ferneren Ueberhandnehmen dieses Ungeziefers zu steuern, das dort seit Jahren zu einer wahren Plage geworden ist.

** In London wurde, den Polizeiberichten zufolge, dieser Tage ein wilder Kaffer eingefangen, der im Weichbild einer dortigen Vorstädte (Highgate), und zwar in einem Gehölze, das mit zu den Lieblingsausflügen der Londoner gehört, auf eigene Faust gelebt hatte. Wie dieser Kaffer nach der ehrsamen Vorstadt kam, ist bis jetzt nicht ermittelt, denn er spricht kein Wort Englisch, und gebehrdet sich wie ein wildes Thier. Gefunden wurde er in einer Art Höhle, die er sich mitten im Gehölze angelegt hatte, darin ein theilweise gebratenes Schaf und einige gestohlene Kleidungsstücke. Einige Leute wollen diesen sonderbaren Mann schon früher bemerkt haben, aber er sei wie eine wilde Katze durch und über die Bäume gesprungen, daß ihm Niemand nahe kommen konnte. Die Polizei wird wohl das Weitere ermitteln.

** In Konstantinopel ist wiederum ein neues Luxusgesetz veröffentlicht worden, welches bei der türkischen Damenwelt gewiß noch mehr Unwillen erregen wird, als das Riza'sche Gesetz, das dem übermäßigen Aufwande der Großen steuern sollte und ihnen deßhalb verbot, ihren Gästen süßen Kaffee und verzierte Pfeifen anzubieten. Dieses Mal wird den Frauen verboten, Handschuhe und durchsichtige Schleier zu tragen; ferner dürfen keine kostbaren Stoffe mehr zu den Ueberwürfen verwandt werden, und allen Türkinnen wird der Gebrauch der bekannten ungraziösen gelben Schuhe streng anbefohlen. Der Harem des Kaisers soll mit gutem Beispiele vorangehen, und zum Schrecken der dortigen Damen ist bereits eine Ladung von tausend Paar gelben Schuhen in das Serail geschafft worden. Das zahlreiche weibliche Personal im kaiserlichen Palast soll außerdem bedeutend vermindert und die hiedurch disponibel werdenden Sclavinnen an Beamte und Offiziere verheirathet werden.

Kunst und Wissenschaft.

** Bei dem Wiener Filial-Comité der deutschen Schillerstiftung sind bis jetzt bei 30.000 fl. eingegangen. Davon sind 1000 fl. von der Künstlergesellschaft Aurora.

** Unter den aus Anlaß der Schillerfeier vom Großherzog von Weimar Ausgezeichneten befindet sich auch Dr. Constant Wurzbach von Tannenberg in Wien. Er erhielt für sein „Schillerbuch“ das Ritterkreuz erster Classe des weimarschen Falkenordens.

** Riegels Verlagsbuchhandlung in Berlin beabsichtigt alle der Aufbewahrung werthen Festreden, Gedichte und Urkunden zur Feier des 10. November als ein „literarisches Schillerdenkmal“ herauszugeben, und ersucht alle Festvorstände, Festredner, Redactionen, Theaterdirectoren, Verleger, Dichter, Schriftsteller, Gelehrte 2c. ihre gedruckten und ungedruckten literarischen Festgaben einzusenden. Die Verlagshandlung verspricht, die „allgemeine Schillerstiftung“ an dem Gewinne in ausgedehnter Weise theilnehmen zu lassen.

** Im Verlag von Bartholf Senff in Leipzig sind erschienen: „Zwei Clavierstücke von Felix Mendelssohn-Bartholdy.“ Es sind: Nr. 1. Andante cantabile (B-dur); Nr. 2. Presto agitato (G-moll). Der Preis ist 15 Sgr. Diese beiden Clavierstücke des verewigten Meisters waren bisher in Deutschland nicht im Druck erschienen, während sie in England seit Jahren in zahlreichen Auflagen veröffentlicht wurden und die Beliebtheit der „Lieder ohne Worte“ theilen, denen sie auch im Charakter nahe verwandt sind.

** Am 22. November ward in der Gießerei der Herren Robinson und Cottam in London die von Bacon modellirte, über 8 Fuß hohe Colossal-Statue Felix Mendelssohn-Bartholdy's gegossen. Die Anregung zur Errichtung dieses Standbildes ging von der Sacred Harmonie Society aus, deren Vorstand sich mit einem Beitrage von 50 Guineen an die Spitze der Subscribenten-Liste stellte. Die Königin Victoria betheiligte sich mit der gleichen Summe. Ueber den künstlerischen Werth des Werkes lauten die Urtheile der Engländer günstig. Das Standbild wird auf einem Granit-Piedestal, vermuthlich auf der Nordseite von Saint James Park, aufgestellt werden. — Einer Mittheilung aus Hull zufolge sollen die aus der Krim nach England eingeführten Knochen wirklich blos Thieren angehören, und strenge darauf gesehen worden sein, daß keine menschlichen Gebeine mit untermischt wurden. — Von den beim Schiffbruch des Royal Charter Ertrunkenen sind abermals 39 aufgefunden, aber nur 9 oder 10 der Leichen hat man bis jetzt erkannt.

** Von dem guten alten Eulenspiegel ist in London (bei Trübner u. Comp.) eine englische Uebersetzung mit Illustrationen erschienen, und der „Owlglass“, wie er auf Englisch heißt, hat sich in wenigen Wochen schon so viele Freunde gewonnen, daß eine zweite Auflage nöthig geworden ist.

Kundmachung. (1075. 2–3)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat unterm 15. d. M. Z. 4458/P. anher eröffnet, daß der Transport von Schlachtvieh durch Niederösterreich nur auf der Eisenbahn und ein Abverkauf von den auf dieser Route anlangenden Schlachtochsen für die Aprovisionirung des flachen Landes nur zu Lundenburg und auf dem Schlachtviehmarkte in Wien gestattet wird.

Zu diesem Behufe wird zu Unter-Themenau eine Einbruchsstation eröffnet, und daselbst eine Viehbeschau-Commission aufgestellt. Dem dort anlangenden Schlachtvieh wird aber der weitere Eintrieb nach Niederösterreich nur dann gestattet, wenn es mit den vorgeschriebenen Certificaten versehen und bei der Beschau unverdächtig angetroffen worden ist.

Vom Wiener Schlachtviehmarkte dürfen Ochsen für das Bedürfniß der Umgebung Wien's nur dann aus galizischen Trieben angekauft werden, wenn selbe aus ganz gesunden Heerden stammen.

Diese Maßnahmen werden mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung der k. k. mährischen Statthalterei vom 14. d. M. Z. 9302 die Rinderpest zu Mischlitz im Kromau'er und zu Schardiz im Gaja'er Bezirke in Folge zu Leipnik eingekauften galizischen Schlachtviehes ausgebrochen ist.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, am 21. November 1859.

N. 33738. **Kundmachung.** (1074. 3)

Nach einer Mittheilung des k. k. mährischen Statthalterei-Präsidiums vom 12. d. M. Z. 9267 wurden nur die den Städten Leipnik und Olmütz, wo Viehmärkte abgehalten werden und Viehbeschau-Commissionen bestehen, zunächst liegenden, gleichnamigen Bahnhofe ausschließlich zu Abladeplätzen für das für diese Märkte declarirte Schlachtvieh bestimmt.

Diese Maßnahme wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die k. k. Landesregierung sich veranlaßt finde, zur Aprovisionirung der Hautstadt Krakau und des flachen Landes mit Schlachtvieh den Bahnhof zu Krakau zum Abladeplatz für das dazu declarirte, auf der Eisenbahn anher gelangende Schlachtvieh zu bestimmen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 21. November 1859.

N. 32795. **Kundmachung.** (1057. 1–3)

Bei der am 2. d. M. vorgenommenen 309ten Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 190 gezogen worden.

Diese Serie enthält Hofkammer-Obligationen, und zwar:

zu 4% Nr. 31284 mit zwei Zwanzigstel
Nr. 32059 mit einem Achtel
Nr. 34124 mit der Hälfte
} der Capitals-Summe;

dann zu 5% die Nr. 34656 bis incl. 35101 mit ihren ganzen Capitals-Summen, im gesammten Capitalsbetrage von 1.217,033 fl. 36 kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Zinsenfuße von 24,527 fl. 11 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und in soferne dieser 5% erreicht nach dem mit der Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 26. October 1858 Z. 5286/F. M. (R. G. B. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in, auf österr. Währung lautende, 5%tige Obligationen umgewechselt.

Auch für Obligationen, welche in Folge der Verlosung auf den ursprünglichen aber 5% nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, erhält der Gläubiger auf Verlangen nach Maßgabe der, in der oben erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, 5%tige auf österr. Währ. lautende Obligationen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 14. November 1859.

Z. 2500. **Edict.** (1061. 3)

Vom Chrzanower k. k. Bezirksgerichte wird dem Mathäus Schulz bekannt gegeben, daß für Bartholomäus Wilczak wider ihn wegen Zahlung pr. 36 fl. CM. am 1. Juli 1859 Z. 2500 hiergerichts eine Klage ausgetragen habe, worüber mit Verordnung vom 17. October 1859 der Termin auf den 17. December 1859 um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden ist. Nachdem der gegenwärtige Aufenthalt desselben unbekannt ist, so wurde für dieselben auf seine Gefahr und Kosten ein Curator in der Person des Hrn. Johann Palka Bürgermeister hiemit bestellt.

Wovon derselbe mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt wird, seine Behelfe diesem bestellten Vertreter zeitgerecht mitzutheilen oder sich einen anderen Vertreter zu bestellen, als sonst die ihm hiedurch zugehen mögenden Folgen sich selbe beizulegen haben würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht

Chrzanów, am 17. October 1859.

Z. 2716. **Kundmachung.** (1066. 2–3)

Vom Magistrate der Kreisstadt Wadowice wird hiermit bekannt gegeben, daß wegen Lieferungs-Ueberlassung der, der hierstädtischen Polizei-Mannschaft, für die Zeit vom 1. August 1859 bis dahin 1860 gebührenden Montourssorten die Absteigerung am 5. December 1859 um 10 Uhr Vormittags in der hiesigen Magistratskanzlei abgehalten werden wird, zu welcher die Unternehmungslustigen anmit vorgeladen werden.

Der Fiscalpreis beträgt 187 fl. 5 3/10 kr. öst. W. von welchem herablicitirt wird. Die Licitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden. Die Unternehmungslustigen haben, versehen mit dem 10% Vadium, ihre Offerte vor Beginn der mündlichen Licitation, erlegen solches vor Beginn der Verhandlung zu Handen der Licitations-Commission.

Vom k. k. Magistrate.

Wadowice, am 15. November 1859.

N. 28324. **Edict.** (1055. 3)

Von der Krakauer k. k. Landes-Regierung werden die beidennach Krakau zuständigen Israeliten Leib Fränkl und Josef Mayer Eilenberg, welche sich ohne behördliche Genehmigung im Auslande aufhalten, hiemit aufgefordert binnen 6 Monaten, gerechnet vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" in ihre Heimath zurückzukehren, und ihre illegale Abwesenheit zu rechtfertigen, weil sonst gegen dieselbe das Auswanderungs-Verfahren Platz greifen würde.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 30. October 1859.

N. 6448 jud. **Edict.** (1038. 1–3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Biała wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, es sei von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurses über das sämmtlich bewegliche wo immer vorfindige Vermögen des am 30. October 1859 zu Biala verstorbenen bürgerlichen Tuchmachermeisters Julius Steiner gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den genannten Schuldner eine Forderung zu stellen berechtiget zu sein glaubt, hiemit aufgefordert, seinen Anspruch im Wege einer förmlichen Klage wider den bestellten Concursmassa-Vertreter, den galizischen Landes-Advokaten Hrn. Wenzel Carl Ehrler in Biala bis zum 7. Jänner 1860 bei diesem Gerichte um so gewisser anzumelden, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft welcher er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verlauf der oben bestimmten Anmeldungsfrist Niemand mehr gehört werden, und diejenigen die ihre Forderungen bis dahin angemeldet haben, in Hinsicht auf das gesammte Vermögen des Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden würden, wenn ihnen ein Compensationsrecht wirklich gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut aus der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung ein Pfandrecht hätte, daß also solche Gläubiger, wenn sie auch etwas in die Massa schuldig sein sollten, ihre Schuld ungeachtet des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechtes das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, in die Massa abzutragen gehalten sein würden.

Endlich wird zur Wahl eines neuen oder Bestätigung des provisorisch bestellten Vermögens-Verwalters Hrn. Wenzel Carl Ehrler die Tagfahrt zum 16. Jänner 1860 und zur gütlichen Belegung dieser Concurssache den 23. Jänner 1860 jedesmal Früh 9 Uhr hiergerichts festgesetzt.

Biała, am 7. November 1859.

Z. 6199. **Edict.** (1069. 1–3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens der HH. Victor, Apolinar, Paul und Eugen Zielińscy Eigenthümer eines Viertels, zugleich aber als erkannte Erben nach Eduard Zieliński, Eigenthümer eines zweiten Viertels im Sandecer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 256 pag. 294 vorkommenden Gutes Krasne Behufs Zuweisung des mit Erlaß der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 16. April 1855 Z. 2556 für obigen Gutshälfte bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 5833 fl. 45 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genanten Gütern zusteht hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31. December 1859 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf den obigen Entlastungs-Capitalsvorschus nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 31. October 1859.

Z. 6331. **Edict.** (1070. 1–3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Caspar und Magdalena Witwickie und in deren Todesfalle deren dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Fr. Melania d'Aubrelieuque Bartelmus wegen Eigenthums zu 2/8 Theilen der Güter Poremba dolna oder niżnia eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache auf den 18. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Micewski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Bersohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen, selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 31. October. 1859.

N. 2199. jud. **Edict.** (1067. 1–3)

Vom k. k. Bezirksamte Neumarkt als Gericht, wird bekannt gemacht, es sei Hiazinth Florek Grundwirth aus Waxmund Nr. 72 daselbst am 14. März 1837 mit Hinterlassung eines schriftlichen Codicills verstorben. Da diesem Bezirksamte der Aufenthalt dessen großjähriger Söhne: Adalbert, Franz und Gregor Florek unbekannt ist, so werden diesen aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an gerechnet, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung einzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Josef Florek abgehandelt werden würde.

Neumarkt, am 30. September 1859.

N. 2199. **Edykt.**

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Nowymtargu podaje do wiadomości, iż Jacenty Florek gospodarz z Waxmundu Nr. 72 pomarł tamże na dniu 14. Marca 1837 r. z pozostawieniem kodycyllu pisemnego. Ponieważ sądowi pobyt jego pełnoletnich synów Wojciecha, Franciszka i Grzegorza Florków wiadomym nie jest, więc się ich wzywa, aby się w ciągu roku od dnia niżej oznaczonego do Sądu tutaj zgłosili i swoje oświadczenie do spadku wnieśli, w przeciwnym bowiem razie pertraktacya massy z zgłaszającemi się spadkobiercami i z ustanowionym dla nich kuratorem Józefem Florkiem odbywać się będzie.

Nowytarg, dnia 30. Września 1859.

Kundmachung. (1072. 1–3)

Vom k. k. Garnisons-Spitale zu Krakau wird hiemit kund gemacht, daß Donnerstag, den 22. December 1859 Vormittags um 9 Uhr im Hauptspitale am Kastell 59 Eimer 12 Maß rother und weißer Oesterreicher-Tischwein mit 6 Gebünden, ferner 3 leere Gebünde gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden werden veräußert werden.

Kauflustige wollen sich am bennanten Tage im Spitalsgebäude, wo bei der Licitation die Weinproben eingesehen werden können, einfinden.

Krakau, am 23. November 1859.

N. 1797. **Edykt.** (1039. 1–3)

C. k. Urząd powiatowy w Liszkach jako Sąd podaje do wiadomości, że prosbę Wiktoryi 1. v. Michno 2. v. Czekaj de präs. 17. Października 1859 N. 1797 dozwoloną została publiczna przymusowa sprzedaż przez licytacyą realność po ś.p. Wojciechu Mensie mianowicie domu pod Nr. k. 4 now. 104 star. w Pasiece ad Kłokoczyn położonego wraz z stodołą przy tym domie, oraz gruntami włościańskiemi w Gminie Kłokoczynie morg. 8 sąg kw. 74, a w Gminie Czernichowie morga 1 sąg kw. 182 do rzeczonego domu należącemi, w celu działu spadku po Wojciechu Mensie i że ta licytacya na trzech terminach dnia 19. Grudnia 1859, dnia 19. Stycznia 1860 i dnia 21. Lutego 1860, każdą razą o godzinie 9. zrana w gmachu Urzędu powiatowego odbyć się ma.

Cena wywołania wynosi 740 złr. 65 kr. w. a. niżej której ceny realność, tylko na trzecim terminie sprzedaną będzie, każden chęć kupna mający winien złożyć przed licytacyą wadyum 80 złr. Inne warunki licytacyi w registraturze powiatowéj przejrzane być mogą.

Z c. k. urzędu powiatowego jako Sądu.

Liszki, dnia 31. Października 1859.

Wiener-Börse-Bericht

vom [illegible]8 November.

Oeffentliche Schuld.

Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	68.—	68.50
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	78.50	78.60
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	72.40	72.60
dtto. „ 4½% für 100 fl.	63.75	64.—
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	340.—	345.—
„ 1839 für 100 fl.	118.—	118.50
„ 1854 für 100 fl.	113.—	113.50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.—	17.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Ungarn . . zu 5% für 100 fl.	73.—	73.50
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.50	72.—
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	72.50	73.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	71.—	71.25
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	71.—	71.50
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	901.—	903.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	204.80	204.60
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	582.—	584.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1934.—	1936.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	270.50	271.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	174.—	174.50
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	137.—	137.50
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	147.50	148.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	116.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	432.—	433.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	241.—	242.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	330.—	340.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	100.50	101.—
	10jährig zu 5% für 100 fl.	96.25	96.50
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	91.—	91.50
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	87.75	88.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . pr. St.	103.25	103.50
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	104.—	104.25
Esterházy zu 40 fl. CM. „	81.50	82.50
Salm zu 40 „ „	38.75	39.25
Palffy zu 40 „ „	36.50	37.—
Clary zu 40 „ „	36.25	36.75
St. Genois zu 40 „ „	37.—	37.50
Windischgrätz zu 20 „ „	24.50	25.—
Waldstein zu 20 „ „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „ „	14.75	15.25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	106.50	106.75
Frankf. a./M., für 100 fl. südd. Währ. 4½%	106.50	106.75
Hamburg, für 100 M. B. 4½%	93.50	93.75
London, für 10 Pfd. Sterl. 4½%	123.75	124.—
Paris, für 100 Franken 3%	49.30	49.35

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —84 Nkr.	5 fl. —86 Nkr.
Kronen	17 fl. —— „	17 fl. — 3 „
Napoleonsd'or	9 fl. —91 „	9 fl. —93 „
Ruff. Imperiale	10 fl. —15 „	10 fl. —17 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

K. k. polnisches Theater in Krakau.

Unter der Direction von J. Pfeiffer und Blum.

Dinstag, den 29. November.

Zum zweiten Male:

Seelen-Adel.

Lustspiel in 3 Acten von Chęciński.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
28	2	330''99	+ 5'6	100	West schwach	trüb	Regen	—2'0	+2'6
	10	31 06	+ 2'2	100	„ „	„			
29	6	31 23	— 0'4	100	„ mittel				

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

3. 5625. **Edict.** (1071. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów werden zum Vollzuge der, der Direction des galiz. ständischen Kreditsvereines gegen Fr. Karoline Skorupka geb. Gräfin Krasicka zur Hereinbringung des Capitales pr. 7463 fl. 39 kr. CM. mit 4% Zinsen vom 1. Juli 1857, dann den 4% von den einzelnen seit dem obigen Zeitpuncte bis zum Zahlungstage in den Beträgen von je 200 fl. CM. rückständigen und jedes halbe Jahr weiter bis zur effectiren Zahlung des Capitales in den gleichen Beträgen von 200 fl. CM. laufenden Raten von jeden einzelnen fälligen Rate vom Verfallstage zu berechnenden Verzugszinsen, dann der auf 23 fl. 97 kr. östr. W. gemäßigten Executionskosten, vom k. k. Landesgerichte Lemberg am 20. September 1859 Z. 39081 bewilligten executiven Feilbietung der Güter Dąbrowica Rzeszower Kreises die Tagfahrten auf den 6. Februar und 6. März 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet.

Die Feilbietung findet unter nachstehenden Bedingungen statt:

1. Als Ausrufspreis wird dem bei der Verleihung des Darlehns angenommenen Katastralwerth im Betrage von 50,723 fl. 22 kr. CM. bestimmt.
2. Die Feilbietung dieser Güter geschieht in Pausch und Bogen, jedoch mit Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen Urbarialleistungen, welche als Eigenthum der bisherigen Gutseigenthümer, mit Vorbehalt der Rechte, der auf diesen Gütern verhypotezirten Gläubiger verbleibt.
3. Jeder Kauflustige hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, im Betrage von 5072 fl. 21 kr. CM. und zwar entweder im Baaren, oder in galizischen Sparkassa-Büchelu, oder in galiz. Pfandbriefen der ständ. Kreditanstalt, oder in galiz. Grundentlastungsobligationen sammt zugehörigen Coupons, zu Handen der Feilbietungs-Commission zu erlegen, welche Werthpapiere, nach dem letzten mittelst der „Lemberger Zeitung“ zu erweisenden Curse derselben, jedoch niemals über den Nominalwerth angenommen werden. Nach abgehaltener Feilbietung wird das Vadium des Erstehers in den Kaufpreis eingerechnet, die übrigen Kauflustigen aber werden ihre Vadien sogleich zurückgestellt werden.
4. Der Meistbieter ist gehalten binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides, über den zu Gericht angenommenen Licitationsact, den 3ten Theil des angebotenen Kaufschillings, oder aber, wenn dieser 3te Theil zur gänzlichen Befriedigung, der auf diesen Gütern intabulirten Summen der galiz. ständ. Kreditsanstalt nicht hinreichen würde, einen solchen Betrag, welcher zur gänzlichen Befriedigung der Forderung dieser Kreditsanstalt sammt Nebengebühren, nothwendig wird, an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen. Zu diesem Zwecke wird dem Ersteher auf dessen Verlangen das Verzeichniß der Forderungen der Kasse der galiz. ständ. Kreditsanstalt ausgefolgt. Dieser Theil des Kaufschillings wird sogleich ohne die Austragung der Liquidität und der Vorrecht der Gläubiger, wie auch die Erlassung der Zahlungstabelle abzuwarten, zur gänzlichen Befriediegung der Forderungen der galiz. ständ. Kreditsanstalt verwendet und der Direction derselben ausgefolgt werden.
5. Sobald der Ersteher diesen im Absatze 4 bestimmten Theil des Kaufschillings auszahlen wird, so wird er auch ohne sein Ansuchen jedoch auf eigene Kosten in den physischen Besitz der erkauften Güter eingeführt werden.
6. Der Ersteher ist verbunden, binnen 30 Tagen, nach Erhalt der Zahlungstabelle, den Rest des Kaufschillings entweder in das gerichtliche Deposit zu erlegen oder demjenigen auszufolgen, welchen das Gericht bestimmen wird. Von diesem Kaufschillingsreste ist der Ersteher von dem Tage der physischen Uebernahme der erkauften Güter, die 5% Zinsen, in halbjährigen Raten im Voraus in das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, gehalten.
7. Sollte der Ersteher die im Absatze 4. und 6. zur Auszahlung des angebotenen Kaufschillings im Capitale oder im Zinsen, festgesetzten Fristen nicht einhalten, oder im Allgemeinen den Licitationsbedingnisse nicht genau nachkommen, in diesem Falle werden die erstandenen Güter auf seine Gefahr und Kosten mit Anberaumung einer einzigen Frist auch unter dem Schätzungswerthe, für was immer einen Werth relicitirt, das erlegte Vadium wird zu Gunsten des früheren Eigenthümers und der intabulirten Gläubiger verfallen und der Ersteher bleibt für allen aus der Nichterfüllung der Licitationsbedingungen entstandenen Schaden mit seinem gesammten sonstigen Vermögen verantwortlich.
8. Der Ersteher ist verbunden, den bei ihm restirenden Theil des angebotenen Kaufschillings sammt der Verbindlichkeit denselben binnen 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungstabelle zu bezahlen, und von demselben die 5% Interessen in halbjährigen anticipativen Raten zu entrichten, auf den erstandenen Gütern zu intabuliren und zu diesem Zwecke die diese Verbindlichkeit enthaltende Urkunde in der Tabularform auszustellen und bei dem Gerichte zu überreichen.
9. Sobald der Ersteher gemäß Absatzes 4. das erste Drittheil oder einen solchen Theil des angebotenen Kaufschillings, welcher sich zur sogleichen Befriedigung der Forderungen der galiz. ständ. Kreditsanstalt für nothwendig zeigen wird, in das gerichtliche Depositenamt erlegen, und die im Absatze 8. erwähnte Urkunde sammt der Bitte um Intabulirung derselben oder eigentlich der in derselben enthaltenen Verbindlichkeiten dem Gerichte vorlegen wird, steht es ihm frei die Ausfolgung des Eigenthumsdecretes der erstandenen Güter und die Intabulirung des Käufers als Eigenthümer derselben zu verlangen, wobei jedoch der Rest des Kaufschillings sammt Zinsen und den betreffenden Nebenverbindlichkeiten auf diesen Gütern intabulirt und alle Lasten aus den fraglichen Gütern extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.
10. Der Ersteher ist verbunden, nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings, diejenigen Gläubiger auf sich zu übernehmen, welche die Zahlung vor Ablauf der allenfalls vorangesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.
11. Der Ersteher ist verbunden vom Tage der Einführung in den physischen Besitz der erkauften Güter alle Steuern und sonstige mit diesem Besitze verbundenen Lasten aus Eigenem zu entrichten.
12. Der Ersteher ist gehalten, die dem h. Aerar für die Uebertragung des Eigenthums gebührende Taxe, wie auch alle Intabulationslasten aus Eigenem zu entrichten.
13. Im Falle, als diese Güter bei der ersten oder zweiten Tagfahrt nicht um oder über den Schätzungswerth hintangegeben werden sollten, wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und das Hofdecretes vom 25. Juni 1824 Z. 2017 die Tagfahrten zur Feststellung der erleichternden Bedingungen auf den 14. März 1860 Vormittags 9 Uhr angeordnet und werden hiezu beide Theile und sämmtliche Hypothekargläubiger mit dem Anhange vorgeladen, daß die Ausbleibenden zur Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden, welche nach der Höhe der Forderungen berechnet wird, werden gezählt werden.

Für jene Gläubiger, welche erst nach dem 14. Februar 1859 mit ihren Forderungen in die Landtafel kommen werden und welchen der gegenwärtige Bescheid entweder gar nicht oder nicht zeitgerecht wird zugestellt werden können, wird ein Curator in der Person des Rzeszower Advokaten Jur. Dr. Lewicki mit Substituirung des Rzeszower Advokaten Jur. Dr. Reiner aufgestellt, wovon dieselben edictaliter verständigt werden.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, den 28. October 1859.

N. 5625. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski zawiadamia, iż w skutek wezwania przez c. k. Sąd krajowy Lwowski z dnia 20. Września 1859 do L. 39081 dozwolona przez tenże Sąd krajowy publiczna sprzedaż dóbr Dąbrowica w obwodzie Rzeszowskim położonych P. Karoliny Skorupkowéj urodzonéj hr. Krasickiéj własnych, na zaspokojenie wierzytelności galic. stan. Towarzystwa kredytowego w summie kapitalnéj 7463 złr. 39 kr. wraz z odsetkami po 4% od dnia 1. Lipca 1857, potém po 4% od pojedyńczych od zwyż wymienionego czasu, aż do czasu wypłaty w ilościach po 200 złr. mk. zaległych i co pół roku daléj, aż do rzeczywistéj wypłaty kapitału w różnych ilościach po 200 złr. bierzących ratach, od każdéj pojedyńczéj raty od czasu zwłoki rachować się mających upadłych odsetek, — daléj na zaspokojenie przyznanych kosztów egzekucyi w ilości 23 złr. 97 kr. w. a. — w dwóch terminach dnia 6. Lutego i 6. Marca 1860 zawsze o godzinie 9. zrana w tutejszym c. k. Sądzie obwodowym odbędzie się.

Sprzedaż pomieniona pod następującemi warunkami uskuteczniona zostanie:

1. Za cenę wywołania stanowi się katastralna wartość przy udzieleniu pożyczki przyjęta w summie 50,723 złr. 22 kr. mk.
2. Dobra te sprzedają się ryczałtowo i z wyłączeniem prawa do wynagrodzenia za zniesione dochody urbaryalne; które to prawo przeto pozostanie własnością teraźniejszych właścicieli dóbr z zastrzeżeniem praw wierzycieli na tych dobrach intabulowanych.
3. Każdy chęć kupienia mający winien jest dziesiątą część ceny wywołania w summie 5072 złr. 21 kr. mk. w gotowiźnie, w książeczkach gal. kassy oszczędności, w listach zastawnych gal. stan. Towarzystwa kredytowego, lub gal. obligacyach indemnizacyjnych z kuponami odpowiedniemi podług kursu, w ostatniéj Gazecie Lwowskiéj notowanego, nigdy jednak nad wartość nominalną takowych, liczyć się mających, do rąk komisyi licytacyjnéj, jako wadium czyli zakład złożyć; które to wadium najwięcéj ofiarującemu w cenę kupna ofiarowaną wrachowane, innym zaś licytującym zaraz po zamknięciu licytacyi zwrócone zostanie.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie, trzecią część ofiarowanéj ceny kupna, lub gdyby trzecia część ofiarowanéj ceny kupna na całkowite zaspokojenie wierzytelności gal. stan. Towarzystwa kredytowego, na tych dobrach intabulowanéj, nie wystarczała, taką summę na rachunek ceny kupna w przeciągu 14 dni, od dnia doręczenia temuż uchwały sądowéj, akt licytacyi do wiadomości sądu przyjmującéj, licząc, do depozytu sądowego złożyć, jaka na całkowite zaspokojenie wierzytelności tegoż Towarzystwa kredytowego z należytościami podrzędnemi, według wykazu przez kassę gal. stan. Towarzystwa kredytowego na żądanie w tym celu wydać się mającego, potrzebną będzie; która to część ceny kupna na żądanie dyrekcyi galic. stan. Towarzystwa kredytowego natychmiast, nie czekając extrykacyi płynności i pierwszeństwa wierzycieli i wydania tabeli płatniczéj — na zaspokojenie wierzytelności gal. stan. Towarzystwa kredytowego obróconą i Dyrekcyi tegoż Towarzystwa wydaną zostanie.
5. Jak tylko część ceny kupna, warunkiem 4tym oznaczoną, najwięcéj ofiarujący wypłaci, kupione dobra jemu, na jego koszt, nawet bez wyraźnego jego żądania, w posiadanie fizyczne oddane zostaną.
6. Resztę ofiarowanéj ceny kupna winien będzie najwięcéj ofiarujący w przeciągu dni 30. od dnia odebrania tabeli płatniczéj licząc, albo do depozytu sądowego złożyć, albo temu wypłacić, komu sąd przeznaczy; od któréj to reszty ceny kupna najwięcéj ofiarujący 5% prowizyę, od dnia oddania posiadania fizycznego kupionych dóbr licząc, w półrocznych ratach z góry do depozytu sądowego składać winien będzie.
7. Gdyby najwięcéj ofiarujący terminów, do wypłacenia ofiarowanéj ceny kupna, bądź w kapitale bądź w procentach, warunkiem 4. i 6. postanowionych, nie dotrzymał, lub w ogóle warunkom licytacyi zadość nieuczynił, w takim razie sprzedane dobra na koszt i niebezpieczeństwo najwięcéj ofiarującego na relicytacyą, w jednym terminie odbyć się mającą, wystawione i w tymże terminie nawet niżéj ofiarowanéj ceny kupna za jakąkolwiek cenę sprzedane będą, a nadto nietylko wadium złożone na korzyść dawniejszego właściciela i intabulowanych wierzycieli przypadnie, ale najwięcéj ofiarujący za wszelką szkodę z powodu niedotrzymania warunków licytacyi wynikłą, całym swoim majątkiem odpowiedzialnym będzie.
8. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie, resztę ofiarowanéj ceny kupna, przy nim pozostającą, wraz z obowiązkiem zapłacenia takowéj w 30. dniach po odebraniu tabeli płatniczéj i opłacania od takowéj rocznie w półrocznych, z góry opłacać się mających ratach 5% prowizyi na kupionych dobrach zaintabulować, a w tym celu dokument. zawierający te obowiązki, w formie tabularnéj wydać i sądowi złożyć.
9. Jak tylko najwięcéj ofiarujący stósownie do ustępu 4go pierwszą trzecią część, lub taką część ofiarowanéj ceny kupna do depozytu sądowego złoży, jaka na zaspokojenie natychmiastowe wierzytelności gal. stan. Towarzystwa kredytowego potrzebną się okaże, a nadto dokument, o którym w warunku 8. mowa, wraz z prośbą o zaintabulowanie takowego, a właściwie obowiązków, nim objętych sądowi przedłoży, wolno mu będzie żądać wydania dekretu własności kupionych dóbr i zaintabulowania kupującego za właściciela takowych, przyczem jednak zarazem reszta ceny kupna z prowizyą i odnoszącemi się obowiązkami podrządnemi, na tychże dobrach zaintabulowaną, a wszelkie długi z dóbr w mowie będących extabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.
10. Najwięcéj ofiarujący winien będzie, w miarę ofiarowanéj ceny kupna owych wierzycieli na siebie przyjąć, którzyby dla umówionéj może awizacyi przed umówionym terminem wierzytelności swoich przyjąć niechcieli.
11. Od dnia objęcia fizycznego posiadania dóbr najwięcéj ofiarujący opłacać będzie tak podatki jakoteż inne gruntowe ciężary własnemi funduszami.
12. Należytość wysokiego Skarbu za przeniesienie własności i intabulacyę prawa własności, jakoteż wszystkich, przez najwięcéj ofiarującego przyjętych obowiązków, najwięcéj ofiarujący z własnych funduszów opłacić winien będzie.
13. Gdyby dobra te w pierwszym lub w drugim terminie wyżéj ceny szacunkowéj, lub za takową sprzedane niebyły, na tenczas celem ustanowienia ułatwiających warunków podług §§. 148 i 152 P. S. i Dekretu nadwornego z dnia 25. Czerwca 1824 L. 2017 wyznacza się termin na dzień 14. Marca 1860 o godzinie 9téj zrana i na takowy obydwie strony i wszyscy wierzyciele z tym dodatkiem wzywają się, że nieobecni do większości głosów obecnych, która podług wysokości pretensyi wzięta będzie, dol czonemi zostaną.

Dla tych wierzycieli, którzyby dopiéro po 14. Lutego 1859 z swemi wierzytelnościami do tabuli krajowéj weszli, albo którymby uchwała licytacyjna wcale nie, albo niedość wcześnie doręczoną była, ustanawia się kurator w osobie P. Adwokata Dra praw Lewickiego w Rzeszowie, z substytucyą P. Adwokata Dra praw Reinera w Rzeszowie, którzy także przez Edykta zawiadamiają się.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 28. Października 1859.

3. 5891 ex 1859. **Edict.** (1049. 1-3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte werden in der Grundentlastungs-Zuweisungsangelegenheit der Güter Sokołów die Inhaber folgender auf den besagten Gütern intabulirten, in Verlust gerathenen Originalurkunden, als:

1. Der Obl. 42 p. 22 ingroßirten, dom. 106 pag. 309 n. 31 on. intabulirten von Jakob Kulczycki am 1. Februar 1788 für die Person des Damasius Sałacki über 25,750 flp. ausgefertigen Abtrettungsurkunde;
2. Der Obl. nov. 117 p. 33 ingroßirten, dom. 106 p. 338 n. 131 on. intabulirten von Damansius Sałacki unterm 13. Februar 1794 für Stephan Suchodolski wegen 25,750 flp. ausgefertigten Abtrettungsurkunde;
3. Der Contr. nov. 57 p. 239 ingroßirten, wie Obl. nov. 47 p. 134 n. 2 on. intabulirten, von Ignaz Nowaczyński unterm 10. October 1790 auf Salomea de Nowaczyńskie Garlicka ausgestellten Schenkungsurkunde der Summe pr. 10500 flp.
4. Des Obl. nov. 56 p. 75 ingroßirten dom. 106 p. 311 n. 36 on. intabulirten, von Benedikt Grabiński unterm 15. Jänner 1788 auf Konstatia de Siemianowskie Ustrzycka wegen 40,000 flp. ausgestellten Schuldscheines:
5. Des Obl. nov. 50 p. 449 ingroßirten, dom. 106 p. 312 n. 38 on. intabulirten, von Benedikt Grabiński unterm 9. Februar 1791 für Franz Xaver Jelinek wegen 1170 # holl. ausgestellten Wechsels;
6. Des Obl. nov. 54 p. 173 ingroßirten, dom. 106 p. 313 n. 39 on. intabulirten von Benedikt Grabiński am 21. Jänner 1791 für Justine de Wróblewskie Widysz wegen 535 # ausgestellten Wechsels;
7. Des Obl. nov. 54 p. 340 ingroßirten, dom. 106 p. 313 n. 42 on. intabulirten, von Benedikt Grabiński unterm 1ten Februar 1788 für Michael Humnicki wegen 25,000 flp. ausgestellten Schuldscheines;
8. Der Obl. nov. 40 p. 409, 413, 417, 421 und 425 ingroßirten, dom. 106 p. 317 n. 49, 50, 51, 52 und 53 on. intabulirten, von Benedikt Grabiński unterm 30. Jänner 1772, 28. Jänner 1773, 19. Jänner 1776, 30. Jänner 1779 und 8. Februar 1788 ausgestellten Empfangsbestätigungen der auf Rechnung des seiner Gattin Marianna Grabińska von deren Elteren Thomas und Veronika de Lenkiewicze Wisłockie bestellten Heirathsgutes erhaltenen Beträge pr. 45400 flp. 34600 flp., 30000 flp., 30000 flp., 500 # u. 30000 flp.;
9. Der Obl. nov. 88 p. 252 ingroßirten, dom. 106 p. 356 n. 111 on. intabulirten von Benedikt Grabiński zu Lemberg am 29. Jänner 1788 über 36,000 flp. auf Julianna de Rozwadowskie Morska ausgestellten Schuldscheines;
10. Des Rel. nov. 89 p. 175 ingroßirten, dom. 106 p. 356 n. 12 on. intabulirten, vom bestandenen k. k. Tarnower Landrechte unterm 16. November 1795 erlassenen Urtheiles, mittelst dessen Marianna de Wisłockie Grabińska, Gattin des Benedikt Grabiński und lebenslängliche Fruchtnießerin des Vermögens des Letzteren zur Bezahlnng von 36,000 flp. mit 6% Zinsen vom 13. Jänner 1789 an Julianna de Rozwadowskie Morska verurtheilt wurde;
11. Der plen. nov. 10 p. 158 ingroßirten, dom. 106 p. 359 n. 113 on. intabulirten, von Julianna de Rozwadowskie Morska auf Stanislaus Rybczyński ausgestellten Vollmacht;
12. Die Quiet. nov. 32 p. 157 ingroßirte, dom. 106 p. 359 n. 113 on. intabulirte, von Stanislaus Rybczyński als Bevollmächtigten der Julianna de Rozwadowskie Morska zu Lemberg am 28. Jänner 1796 zu Gunsten der Marianna de Wisłockie Grabińska über 36,000 flp. ausgefertigten Abtrettungsurkunde;
13. Des Obl. nov. 99 p. 94 ingroßirten, dom. 106 pag. 360 n. 116 on. intabulirten, von Benedikt Grabiński zu Lemberg am 20. Jänner 1790 über 40,000 flp. zu Gunsten der Konstantia de Siemianowskie Ustrzycka ausgestellten Schuldscheines;
14. Des Rel. nov. 107 p. 422 ingroßirten, dom. 106 p. 360 n. 117 on. intabulirten, vom bestandenen k. k. Tarnower Landrechte unterm 29. October 1796 erlassenen Urtheiles mittelst dessen Marianna Grabińska und einige Benedikt Grabiński'schen Erben zur Zahlung von 40,000 flp. mit 6% Zinsen an Konstantia de Siemianowskie Ustrzycka verurtheilt wurden;
15. Des Rel. nov. 107 p. 408 ingroßirten, dom. 106 p. 368 n. 126 intabulirten, vom bestandenen k. k. Lemberger Landrechte unterm 25. Juli 1797 erflossenen Urtheiles, mittelst dessen Ursula Tarnowska als Alleinerbin der Konstantia Ustrzycka erklärt worden ist;
16. Der Obl. nov. 101 p. 381 ingroßirten, dom. 106 pag. 368 n. 126 intabulirten, von Ursula de Ustrzyckie Tarnowska als ausgewiesene Alleinerbin der Konstantia Ustrzycka unterm 9. Febr. 1798 zu Gunsten der Marianna de Wisłockie Grabińska über 40,000 flp. ausgefolgten Abtrettungsurkunde;
17. Des Obl. nov. 126 p. 187 ingroßirten, dom 106 p. 333 n. 138 on. intabulirten, von Benedikt Grabiński am 28. Februar 1787 zu Gunsten des Johann Wysocki über 1500 flp. ausgefertigten Schuldscheines;
18. Des Obl. nov. 115 p. 184 ingroßirten, dom. 106 p. 344 n. 46 on. intabulirten, von Benedikt Gra-

binski am 20. Jänner 1786 über 9000 flp. zu Gunsten des Johann Wysocki ausgestellten Schuldscheines;

19. Der Instr. 160 p. 13 ingroßirten, dom. 106 p. 344 n. 50 on. intabulirten, von Johann Wysocki am 1. October 1815 zu Gunsten des Anton Grafen Dulski über 9000 flp. und 1500 flp. ausgestellten Abtretungsurkunde;
20. Des Plenip. nov. 20 p. 200 ingroßirten, dom. 106 pag. 344 n. 50 on. intabulirten, von Anton Grafen Dulski am 20. Jänner 1817 auf die Person des Anton Dulski ausgestellten Vollmacht; und
21. der Instr. 160 p. 15 ingroßirten, dom. 106 pag. 344 n. 50 on. intabulirten, von Anton Dulski als Bevollmächtigten des Anton Grafen Dulski am 20. Jänner 1817 zu Gunsten der Marianna Grabinska über 9000 flp. und 1500 flp. ausgefertigten Abtrettungsurkunde, — mittelst gegenwärtigen

Edictes aufgefordert, solche binnen drei Monaten vom Tage der dritten Einschaltung gerechnet, um so gewisser vorzubringen, als sonsten die obbesagten Urkunden nach fruchtlos verstrichener Frist für nichtig werden erklärt werden.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Rzeszów, am 4. November 1859.

N. 5891. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski wzywa niniejszym w sprawie indemnizacyjnéj dóbr Sokołowa posiadaczy następująch na rzeczonych dobrach intabulowanych, zgubionych dokumentów oryginalnych, jakoto:

1. Cesyi wks. obl. 42 p. 22 wpisanéj dom. 106 p. 309 n. 31 on. intabulowanéj przez Jakóba Kulczyckiego dnia 1. Lutego 1788 na osobę Damasego Sałackiego na sumę 25,750 złp. wystawionéj;
2. Cesyi wks. obl. nov. 117 p. 33 wpisanéj, dom. 106 p. 338 n. 131 on. intabulowanéj przez Damasego Sałackiego dnia 13. Lutego 1794 dla Stefana Suchodolskiego na 25,753 złp. wystawionéj;
3. Aktu darowizny wks. Contr. nov. 57 p. 239 wpisanego, jak świadczy ks. Obl. nov. 47 p. 134 n. 2 on. zaintabulowanego, wystawionego przez Ignacego Nowaczyńskiego dnia 10. Października 1790 Salomei z Nowaczyńskich Garlickiéj na sammę 10,500 złp.
4. Skryptu wks. Obl. nov. 56 p. 75 wpisanego, dom. 106 p. 36 on. intabulowanego przez Benedykta Grabińskiego na rzecz Konstancyi z Siemianowskich Ustrzyckiéj na summę 40000 złp. wystawionego;
5. Wekslu przez Benedykta Grabińskiego dnia 9. Lutego 1791 dla Franciszka Xaw. Jelinka na summę 1170 ⵌ wystawionego wks. Obl. nov. 50 p. 449 wpisanego a wks. dom. 106 p. 311 n. 36 on. intabulowanego;
6. Wekslu wks. Obl. nov. 34 p. 173 wpisanego dom 106 p. 313 n. 39 on. intabulowanego przez Benedykta Grabińskiego dn. 21. Stycznia 1791 dla Justyny z Wróblewskich Widysz na summę 535 ⵌ wystawionego;
7. Skryptu wystawionego przez Benedykta Grabińskiego dnia 1. Lutego 1788 na osobę Michała Humnickiego na summę 25,000 złp. wks. Obl. nov. 54 p. 340 wpisanego, a wks. dom. 106 p. 313 n. 42 on. zaintabulowanego;
8. W ks. Obl. nov. 40 p. 409, 413, 417, 421 i 425 wpisanych, wks. dom. 106 pag. 317 n. 49, 50, 51, 52 i 53 on. intabulowanych przez Benedykta Grabińskiego dnia 28. Stycz- 1773, dnia 19. Stycznia 1776, 30. Stycznia 1779 i 8. Lutego 1788 wystawionych pokwitowań z odebranych summ w ilości 45,400 złp. 34,600 złp., 30,000 złp., 30,000 złp., 500 duk. i 30,000 złp. na rachunek posagu swéj żonie Maryannie Grabińskiéj przez rodziców tejże Tomasza i Weronikę z Lenkiewiczów Wisłockich zapisanego;
9. Skryptu wks. Obl. nov. 88 pag. 252 wpisanego, dom. 106 p. 356 n. 111 on. intabulowanego przez Benedykta Grabińskiego we Lwowie dnia 29go Stycznia 1788 Juliannie z Rozwadowskich Morskiéj na summę 36000 złp. wystawionego;
10. W ks. Rel. nov. 89 pag. 175 wpisanego, dom. 106 p. 356 n. 12 on. intubulowanego przez były c. k. Sąd szlachecki Tarnowski dnia 16. Listopada 1795 wydanego **wyroku**, mocą którego Maryanna z Wisłockich Grabińska, żona Benedykta Grabińskiego i mająca w dożywotniem używaniu majątek tegoż Benedykta Grabińskiego, do zapłacenia summy 36,000 złp. wraz 6% od dnia 13. Stycznia 1789 Juliannie z Rozwadowskich Morskiéj została skazaną;
11. Pełnomocnictwa wks. Plen. nov. 10 p. 158 wpisanego, dom. 106 p. 359 n. 113 on. intabulowanego, przez Juliannę z Rozwadowskich Morską na osobę Stanisława Rybczyńskiego wydanego;
12. Cessyi wks. Quiet. nov. 10 p. 158 wpisanéj, dom. 106 p. 359 n. 113 on. intabulowanéj, przez Stanisława Rybczyńskiego pełnomocnika Julianny z Rozwadowskich Morskiéj we Lwowie 28. Stycznia 1796 nu rzecz Maryanny z Wisłockich Grabińskiéj na summę 36,000 złp. wystawionéj;
13. Skryptu wks. Obl. nov. 99 p. 94 wpisanego, dom. 106 p. 360 n. 116 on. intabulowanego we Lwowie dnia 20. Stycznia 1790 przez Benedykta Grabinskiego na summę 40,000 złp. dla Konstancyi z Siemianowskich Ustrzyckiéj wystawionego;
14. Wyroku przez były c. k. Sąd szlachecki Tarnowski dnia 29. Października 1796 wydanego, wks. Rel. nov. 107 pag. 422 wpisanego, dom. 106 p. 360 n. 117 on. zaintabulowanego, mocą którego Maryanna Grabińska i kilku spadkobierców Benedykta Grabińskiego do zapłacenia summy 40,000 złpol. wraz 6% Konstancyi z Siemianowskich Ustrzyckiéj skazani zostali;
15. Wyroku przez były c. k. Sąd szlachecki Lwowski dnia 25. Lipca 1797 wydanego, wks. Rel. nov. 107 p. 408 wpisanego, a dom. 106 pag. 368 n. 126 on. zaintabulowanego, mocą którego Urszula Tarnowska, jako jedyna spadkobierczyni po ś. p. Konstancyi Ustrzyckiéj uznaną została;
16. Cessyi przez Urszulę z Ustrzyckich Tarnowską, jako jedyną spadkobierczyną po ś. p. Konstancyi Ustrzyckiéj na summę 40,000 złp. dnia 9go Lutego 1798 na rzecz Maryanny z Wisłockich Grabińskiéj wystawionéj, wks. Obl. nov. 101 p. 381 wpisanéj, a wks. dom. 106 p. 368 n. 126 on. intabnlowanéj;
17. Skryptu przez Benedykta Grabińskiego dnia 28. Lutego 1787 na rzecz Jana Wysockiego na summę 1500 złp. wydanego, wks. Obl. nov. 126 p. 187 wpisanego, a wks. dom. 106 p. 333 n. 138 on. zaintabulowanego;
18. Skryptu przez Benedykta Grabińskiego dnia 20. Stycznia 1786 na rzecz Jana Wysockiego na summę 9000 złp. wystawionego, wks. Obl. nov. 115 p. 184 wpisanego, a wks. dom. 106 p. 344 n. 46 on. zaintabulowanego;
19. Cessyi z dnia 1. Października 1815 przez Jana Wysockiego na rzecz i osobę Antoniego hr. Dulskiego na summę 9000 złp. i 1500 złp. wystawionéj, wks. Istr. 160 p. 13 wpisanéj, a wks. dom. 106 pag. 344 n. 50 on. zaintabulowanéj;
20. Pełnomocnictwa przez Antoniego hr. Dulskiego dnia 20. Stycznia 1817 na osobę Antoniego Dulskiego wystawionego, wks. Plen. nov. 20 p. 200 wpisanego, a wks. dom. 106 p. 344 n. 50 on. zaintabulowanego;
21. Cessyi wks. Instr. 160 p. 15 wpisanéj, a dom. 106 p. 344 n. 50 on. intabulowanéj, przez Antoniego Dulskiego jako pelnomocnika Antoniego hr. Dulskiego na rzecz Maryanny Grabińskiéj na summę 9000 złp. i 1500 złp. wystawionéj; — ażeby takowe w przeciągu

trzech miesięcy licząc od trzeciego umieszczenia tego edyktu, tém pewniéj przedłożyli, gdyż inaczéj po upływie tego terminu, powyższe dokumenta za nieważne uznane zostaną.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów dnia 4. Listopada 1859.

N. 12583. **Kundmachung.** (1035. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß in Folge Einschreitens des Herrn Stanislaus Fürsten Jabłonowski de präs. 26. Jänner 1859 Z. 1244 und des rechtskräftigen oberlandesgerichtlichen Bescheides ddato 21. Juni 1859 Z. 6534, wegen Nichtzuhaltung der Licitationsbedingungen durch den Ersteher Hrn. Karl Delattre, zur Einbringung der dem Hrn. Stanislaus Fürsten Jabłonowski, gemäß der rechtskräftigen Zahlungsordnung dieses k. k. Landesgerichtes ddto. 20. und 21. April 1858 Z. 2477 und 2792 und des k. k. oberlandesgerichtlichen Bescheides ddto. 26. October 1858 Z. 13618, gebührenden Forderungen von 18000 flpol. und 1800 flpol. sammt 5% Zinsen, v. 31. August 1852, und den gegenwärtig im gemäßigten Betrage 33 fl. 38 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten, die Relicitation der dem Hrn. Karl Delattre gehörigen, in Krakau liegenden Realität (Nr. 308 Gde. III. alt) Nr. 177, Stadtheil I. neu, auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Käufers, in einem Termine am 12. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landes-Gerichte vorgenommen werden wird:

Zum Ausrufspreise der obbesagten Realität, deren Verkauf in Pausch und Bogen stattfindet, wird der, mit dem Urtheile des bestandenen Tribunals vom 20. Jänner 1852 II. Abtheilung festgesetzte und in die, unterm 1. April 1852 kundgemachten Licitationsbedingungen aufgenommene Schätzungswerth dieser Realität mit 90000 flol. Silb.-Courant, oder 22500 fl. öst. Währ. angenommen mit dem, daß diese Realität, falls Niemand den Ausrufspreis anbieten sollte, in diesem Termine auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbieter verkauft werden würde.

Jeder Kauflustige hat vor dem Beginne der Feilbietung den 10ten Theil des Ausrufspreises als Vadium, das ist, den Betrag von 9000 flp. oder 2250 fl. östr. Währ. entweder im Baaren, oder in öffentlichen Creditspapieren nach den am Licitationstage aus der „Krakauer Zeitung" ersichtlichen Curse sammt den nichtfälligen Coupons — zu Handen der Commission zu erlegen — das vom Ersteher erlegte Vadium wird zurückbehalten und in den Kaufpreis eingerechnet, dagegen den übrigen Mitlicitanten nach beendigter Licitation zurückgestellt.

Von dem Erlage des Vadiums wird Hr. Stanislaus Fürst Jabłonowski befreit.

Den Kauflustigen steht frei den Hypothekenauszug, die Licitationsbedingungen und die vom Gerichtskämmerer Felix Stróżecki ddto. 13. November 1851 aufgenommene pfandweise Beschreibung der gedachten Realität (akt zajęcia) in der hiergerichtlichen Registratur, oder am Licitationstage bei der Commission, eingesehn.

Von dieser ausgeschriebenen Relicitation werden die Parteien und sämmtliche Hypothekargläubiger, die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Gläubiger aber, als: Andreas und Johanna Schram, rücksichtlich deren Erben Wladislaus Schram, ferner Jakob Rojek, dann Regina de Zielińskie Żelarska, sowohl durch dieses Edict, als auch zu Handen des aufgestellten Curators Advokaten Dr. Samelsohn, endlich der ehemalige Eigenthümer Norbert Nurkowski durch den Curator Advokaten Dr. Grünberg — hingegen jene Hypothekargläubiger, welche nach dem 12. August 1859, an die Gewähr gelangt sind, oder welchen der gegenwärtige Bescheide aus was immer für einem Grunde, nicht zugestellt werden könnte, mittels des ihnen unter Einem zu diesem Behufe und der ferneren Verhandlung, in der Person des Advokaten Dr. Samelsohn, mit Substituirung des Advokaten Dr. Geissler aufgestellten Curators und durch dieses Edict verständigt.

Krakau, am 13. October 1859.

N. 12583. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do wiadomosci publicznéj, iż na żądanie JO. Księcia Stanisława Jabłonowskiego, oparte na prawomocnéj uchwale wyższego Sądu krajowego z dnia 21. Czerwca 1859 L. 6534, z powodu niedotrzymania warunków licytacyjnych przez nabywcę Karola Delattre, celem zaspokojenia pretensyi JO. Księciu Stanisławowi Jabłonowskiemu prawomocną tabelą płatniczą z dnia 20. i 21. Kwietnia 1858 L. 2477 i 2792, i uchwałą wyższego Sądu krajowego z dnia 26. Października 1858 L. 13618 w ilości 18000 złp. i 1800 złp. wraz z procentami po 5% od dnia 31. Sierpnia 1852 bieżącymi przyznanéj, jakotéż kosztów teraźniejszéj egzekucyi w kwocie 33 złr. 38 kr. w. a. przysądzonych, relicytacya realności w Krakowie pod L. 308 Gm. III. dawniéj, a teraz pod L. 177 Gm. I. położonéj, Pana Karola Delattre własnéj, na koszta i niebezpieczeństwo tegoż zawodnego nabywcy — w jednym terminie, t. j. na **dniu 12. Stycznia** 1860 o godzinie 10téj zrana, w tutejszym c. k. Sądzie przedsięwziętą będzie:

Cena szacunkowa téj realności, która się ryczałtem sprzedaje, wyrokiem byłego Trybunału miasta Krakowa i jego Okręgu wydz. II. z dnia 20. Stycznia 1852 ustanowiona, i w warunkach rozpisanéj pod dniem 1. Kwietnia 1852 licytacyi umieszczona w ilości 90000 złp. monetą polską srebną Courant, czyli 22500 złr. w. a., na pierwsze wywołanie ustanawia się, z tym dodatkiem, iż na wypadek, gdyby nikt wzmiankowanéj ceny szacunkowéj ofiarować niechciał, natenczas realność ta w powyższym terminie także niżéj ceny szacunkowéj najwięcéj obiecującemu sprzedaną zostanie.

Chęć kupna mający złoży do rąk komisyi licytacyjnéj na wadium 10tą część ceny szacunkowéj, t. j. summę 9000 złp. czyli 2250 złr. w. a. albo gotówką lub téż obligacyami publicznemi, podług kursu na powyższym terminie licytacyjnym w Gazecie Krakowskiéj umieszczonego wraz z kuponami niezapadłemi. Złożone przez nabywcę wadium zatrzymaném i w cenę kupna wrachowaném, innym zaś współlicytującym zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconém zostanie.

JO. Ks. Stanisław Jabłonowski od składania powyższego wadium jest wolny.

Chęć kupna mającym wolno jest przejrzéć wyciąg hipoteczny i akt zajęcia powyższéj realności przez komornika sądowego Feliksa Stróżeckiego na dniu 13. Listopada 1851 sporządzony, tudzież resztę warunków licytacyi w registraturze sądowéj, lub téż w samymże terminie licytacyi przy komisyi.

O rozpisaniu téj relicytacyi zawiadamiają się strony interesowane, tudzież wszyscy na téj realności hipotekowani wierzyciele, zaś następujący z miejsca pobytu niewiadomi wierzyciele, a to: Jędrzéj i Joanna Schram, a właściwie tychże spadkobierca Władysław Schram, daléj Jakób Rojek i Regina z Zielińskich Żelarska — tak niniejszym edyktem, jakotéż przez kuratora tymże już dawniéj w osobie p. adwokata Dra Samelson ustanowionego, tudzież były właściciel Norbert Nurkowski przez tenże edykt i przez kuratora p. adwokata Grünberg, nakoniec ci wierzyciele, którzyby z prawami swemi do hipoteki po dniu 12. Sierpnia 1859 weszli, lub którymby teraźniejsza uchwała z jakiéjkolwiek przyczyny doręczoną być niemogła, przez niniejszy edykt i przez kuratora tymże do bronienia ich praw tak przy téj sprzedaży, jakotéż przy wszystkich następnych czynnościach sądowych w osobie adwokata p. Dra Samelsohn z zastępstwem p. adwokata Dra Geissler jednocześnie nadanego.

Kraków, dnia 13. Października 1859.

N. 225 präs. **Kundmachung.** (1076. 1-3)

Se. Exellenz der Herr Minister des Innern hat mit h. Erlaß vom 17. November 1859 Z. 11922 die Auflösung der k. k. Grundentlastungs-Ablösungs- und Regulirungs-Lokalcommission in Krakau mit dem Beifügen angeordnet, daß die Agenden dieser Localcommission der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Localcommission in Bochnia zugewiesen werden.

Was mit Bezug auf die hierämtliche Kundmachung vom 13. Juli 1858 Z. 112 pr. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß diese Maßregel mit 1. December 1859 in's Leben tritt.

Von der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission.

Krakau, am 21. November 1859.

N. 1896. jud **Edict.** (1060. 1-3)

Vom Rozwadower k. k. Bezirksamte als Gerichte wird bekannt gemacht, es sei am 5. März 1824 Franciska Wąsikowska zu Antoniów ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben, nach welcher sonach die Verlassenschaftsabhandlung im Grunde gesetzlicher Erbfolge mit den großjährigen Erben Katharine Wolska, Josef Wąsikowski und Katharine de Wąsikowskie Porębska hiergerichts gepflogen wird.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Josef Wąsikowski und Katharina de Wąsikowskie Wolska unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Alexander Wąsikowski abgehandelt werden würde.

Rozwadów, am 9. November 1859.

Z. 6393. civ. **Edict.** (1048. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez, wird über Ansuchen der Thekla Sicieńska de präs. 14. October 1859 Z. 6393 zur theilweisen Befriedigung der von derselben wider Adalbert Jagódka ersiegten Wechselsumme pr. 1500 fl. CM. sammt 6% Zinsen seit 16. Juni 1858, dann der Gerichtskosten pr. 20 fl. 66 kr. und 5 fl. 56 kr. ö. W. die zwangsweise öffentliche Versteigerung der zu Gunsten der Bittstellerin gepfändeten Staatsschuldverschreibungen:

Nr.				Nr.			
Nr.	20,983	über	20 fl.	Nr.	2,102	über	20 fl.
„	173,292	„	50 fl.	„	21,696	„	20 fl.
„	14,721	„	50 fl.	„	294,762	„	100 fl.
„	18,884	„	20 fl.	„	294,471	„	100 fl.
„	16,764	„	20 fl.	„	157,772	„	100 fl.
„	19,153	„	20 fl.	„	874	„	100 fl.

mit Verzinsung seit 1. November 1859 bewilliget welche hiergerichts am **15. December** 1859 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Diese Obligationen werden einzeln veräußert.
2. Zum Ausrufspreis wird der in der „Krakauer Zeitung" enthaltene letzte Curswerth dieser Schuldverschreibungen angenommen und solche nur um oder über diesen Ausrufspreis veräußert.
3. Sollten diese Schuldverschreibungen in diesem Termine um oder über den Ausrufspreis nicht verkauft werden, so werden dieselben sodann dem Wiener k. k. Landesgerichte zur börsenmäßigen Veräußerung übermittelt.
4. Jeder Kauflustige mit Ausnahme der Thekla Sicieńska hat ein 10% Vadium und der Ersteher den Meistbot unter Einrechnung des erlegten Vadiums sogleich im Baaren zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen, worauf demselben nach erfolgten Bestättigung des Licitationsactes die erstandenen Schuldverschreibungen mit den hiergerichtlichen Einantwortungsclausel versehen erfolgt werden.

Dagegen ist die Executionsführerin Thekla Sicieńska ohne Erlag eines Vadiums mitzubieten berechtigt, und wird als Meistbieterin vom Erlage des Meistbotes, welcher Letzterer von der ersiegten Forderung in Abzug gebracht wird, befreit.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 24. October 1859.

L. 6393. **Obwieszczenie.**

Sąd obwodowy w Nowym Sączu rozpisuje na prosbę Tekli Sicieńskiéj z dnia 14. Października 1859 dozwoloną sprzedaż przymusową obligacyi Państwa:

Nr.				Nr.			
Nr.	20,983	na	20 złr.	Nr.	2,102	na	20 złr.
„	173,292	„	50 „	„	21,696	„	20 „
„	14,721	„	50 „	„	294,762	„	100 „
„	18,884	„	20 „	„	294,471	„	100 „
„	16,764	„	20 „	„	157,772	„	100 „
„	19,153	„	20 „	„	874	„	100 „

z odsdtkami od 1. Listopada 1859 r. bieżącemi w celu częściowego zaspokojenia summy wexlowéj przez Teklę Sicieńskę przeciw Wojciechowi Jagódce wywalczonéj w ilości 1500 złr. wraz z odsetkaml po 6% od 16. Czerwca 1858 bieżącemi, oraz kosztami sądowemi pr. 20 złr. 66 kr. i 5 złr. 56 kr. w. a.. wyznaczając termin na dzień 15. Grudnia 1859 o godzinie 10téj zrana pod następującemi warunkami:

1: Te obligacye będą pojedyńczo sprzedawane
2. Za ecnę wywoławczą stanowi się cenę według kursu ostatniego w gazecie Krakowskiéj (Krakauer Zeitung) umieszczoną z tym dodatkiem, iż obligacye te tylko wyżéj lub podług ceny wywoławczéj sprzedanemi będą.
3. Gdyby jednak nikt, na tym terminie wyższéj lub podług ceny wywoławczéj nie ofiarował, na ówczas odeszle się obligacye do c. k. Sądu krajowego w Wiedniu, w celu sprzedania tychże według ostatniego kursu giełdy tamecznéj.
4. Każdy chęć kupienia mający wyjąwszy Tekli Sicieńskiéj obowiązanym jest złożyć 10 procentowy zakład — a najwięcéj ofiarujący od razu cenę kupna po wliczeniu w nią złożonego zakładu do rąk komisyi licytacyjnéj w gotówce, poczém mu po zatwierdzeniu aktu licytacyjnego kupione obligacye opatrzone klauzulą własności wydane zostaną.

Tekla Sicieńska zaś ma prawo bez złożenia zakładu wspólnie licytować i uwalnia ją się, jeżeli najwięcéj ofiarować będzie — od złożenia ceny kupna, którą się jedynie od wywalczonéj pretensyi odtrąci.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 24. Października 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother